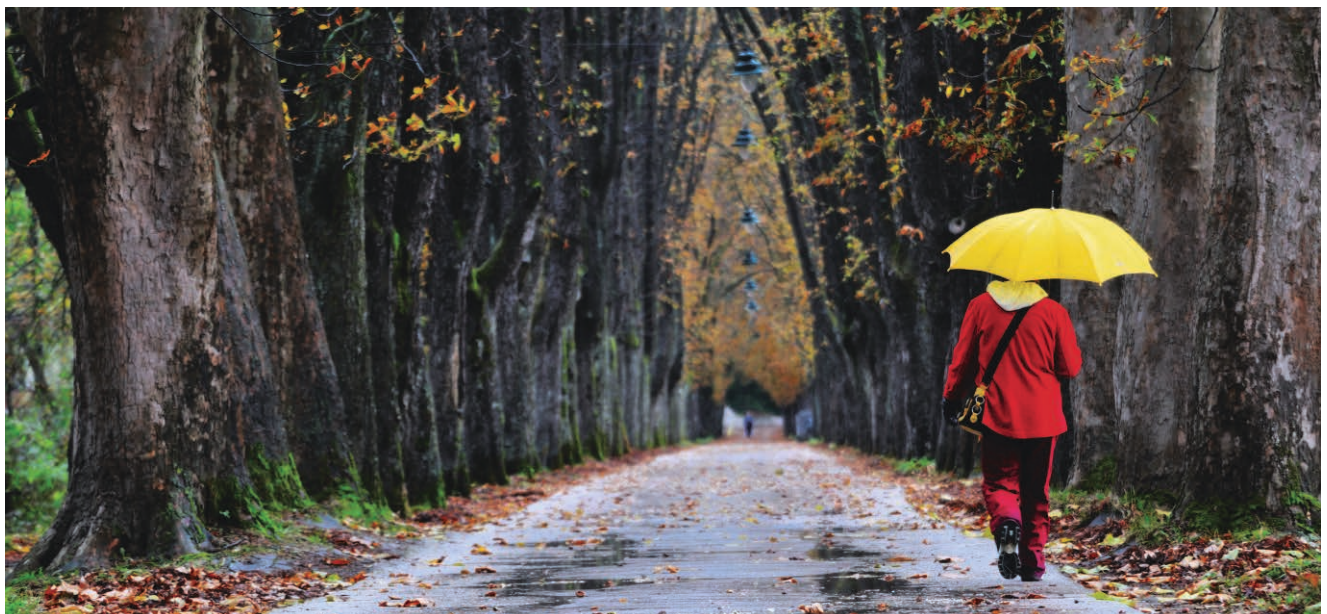


Altersvorsorge 2020

Erste Schritte *auf einem langen Weg*



Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit
der Reform *Altersvorsorge 2020*

Inhalt

Studie

Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit
der Reform *Altersvorsorge 2020* – Erste Schritte auf einem
langen Weg

Diese Studie entstand aus dem Forschungsprojekt
des Forschungszentrums Generationenverträge (FZG)
der Universität Freiburg im Breisgau und den
Ökonomen des UBS Chief Investment Office WM zur
Altersvorsorge und zur Schweizer Generationenbilanz.

Herausgeber

UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich

Autoren

Stefan Moog, Ökonom, FZG
Veronica Weisser, Ökonomin, UBS AG
Natalie Laub, Ökonomin, FZG
Christoph Metzger, Ökonom, FZG
Bernd Raffelhüschen, Ökonom, Leiter FZG

Redaktion

Viviane Vajda

Redaktionsschluss

1. Dezember 2014

Desktop Publishing

CIO Digital & Print Publishing

Titelbild

.shock | Dreamstime

Druck

Neidhart + Schön Group, Zürich

Sprachen

Deutsch, Französisch, Italienisch

Weitere Informationen unter

www.ubs.com/vorsorgeforum

Haftungsausschluss

Diese Broschüre ist eine Marketing-Publikation,
welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich
der Unabhängigkeit der Finanzanalyse unterliegt.



3 Editorial

4 Kapitel 1 AHV-Finanzierungslücke – Dringender Handlungsbedarf

7 Kapitel 2 Reform der AHV – Mehr Nachhaltigkeit

10 Kapitel 3 AHV-Reformalternativen – Schritte für mehr Generationengerechtigkeit

14 Kapitel 4 Berufliche Vorsorge – Zu hohe Umwandlungssätze

21 Kapitel 5 Reform der Beruflichen Vorsorge – Besser, aber nicht am Besten

24 Kapitel 6 Reformalternativen Berufliche Vorsorge – Zurück zur Kapitaldeckung

26 Ausblick

Editorial

Seit der letzten Auswertung der OECD hat die Schweiz nun sogar Japan bei der Lebenserwartung überholt. Mit 82,7 Jahren durchschnittlicher Lebenserwartung bei Geburt sind wir nun ganz an die Tabellenspitze gerückt. Diese Entwicklung ist äusserst erfreulich, denn die Menschen profitieren von einer langen Zeitspanne im Rentenalter, die sie bei guter Gesundheit aktiv und selbständig gestalten.

Die lange Lebenserwartung hat aber einen Haken: Sie verlangt nach einer grundlegenden Reform der Altersvorsorge, und zwar sowohl der 1. Säule (AHV) als auch der 2. Säule (Berufliche Vorsorge). Denn durch die gestiegene Lebenserwartung hat sich die Rentenbezugsdauer seit Einführung der AHV im Jahre 1948 fast verdoppelt – von ursprünglich durchschnittlich 13 Jahren auf derzeit rund 23 Jahre. Mit ein Grund dafür ist, dass heute das gesetzliche Rentenalter für Männer immer noch gleich hoch ist und für Frauen sogar ein Jahr tiefer liegt als damals.

Die umlagefinanzierte AHV ist der Herausforderung von gestiegener Rentenbezugsdauer und schrumpfenden Kindergenerationen nicht gewachsen. Vereinfacht gesagt, verspricht sie jeder Generation in Zukunft mehr Leistungen, als diese einzahlt. Das Problem verschärft sich nun drastisch, weil die zahlenmässig starke Babyboomer-Generation in Pension geht. Dies führt zu einer gigantischen Finanzierungslücke, weil mehr Rentner mit einer höheren Lebenserwartung weniger Beitragszahlern gegenüberstehen.

Die steigende Lebenserwartung bringt auch die 2. Säule unter Druck, da der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz, auf dessen Basis die Renten berechnet werden, deutlich zu hoch ist. Konkret heisst das: Schon heute finanzieren die jüngeren, erwerbstätigen Jahrgänge die Renten der Pensionierten mit, Tendenz steigend. Das gesamte Schweizer Vorsorgesystem wird immer instabiler und wegen der Umverteilung zwischen den Generationen zudem immer unfairer.

Eine Reform der Altersvorsorge tut deshalb Not. In den vergangenen Jahren sind verschiedene Anläufe, um Teilaspekte des Vorsorgesystems zu revidieren, gescheitert. Der Bundesrat hat daraus die Konsequenzen gezogen und den umfassenden Reformvorschlag *Altersvorsorge 2020* vorgelegt.

Diesen Reformvorschlag nehmen wir – eine Forschungsgruppe aus Ökonomen von UBS und dem Forschungszentrum Generationenverträge (FGZ) der Universität Freiburg im Breisgau – in unserer Studie unter die Lupe und fragen: Schliesst diese Reform die Finanzierungslücken der AHV? Stellt sie die 2. Säule wieder auf ein stabiles Fundament? Verteilt sie die Sanierungslasten gerecht auf die Generationen?

Um es vorweg zu nehmen: Die Reform wäre sicher ein bedeutender Schritt in die richtige Richtung, aber nicht der grosse Befreiungsschlag. Wir diskutieren auch alternative Reformlösungen, die mehr Stabilität brächten, flexibler wären und die Sanierungslast gerechter auf die verschiedenen Generationen verteilen würden.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!



Prof. Bernd Raffelhüschen

Forschungszentrum Generationenverträge



Bernd Raffelhüschen



Veronica Weisser



Dr. Veronica Weisser

UBS Chief Investment Office WM

1. AHV-Finanzierungslücke

Dringender Handlungsbedarf

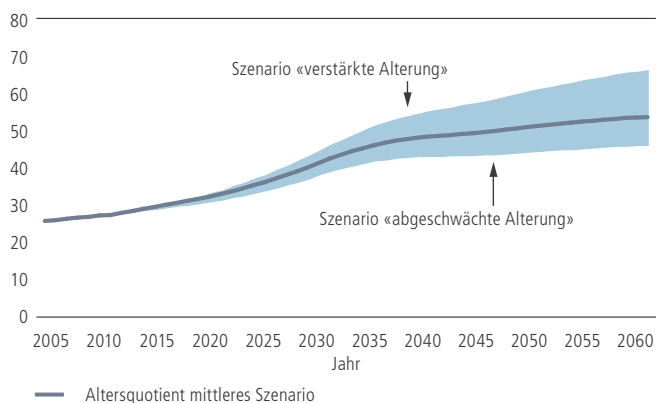
Als Folge der demografischen Alterung klappt in der AHV eine Finanzierungslücke. Versprochene Leistungen in der Höhe von rund CHF 1000 Milliarden sind nicht gedeckt. Denn die heutige AHV-Gesetzgebung verspricht jedem Altersjahrgang, in Zukunft mehr aus der AHV zu erhalten, als sie diesem an Zahlungsverpflichtungen auferlegt. Unklar ist, wer die AHV-Renten in Zukunft finanziert.

Im Verlauf der kommenden 20 Jahre, wenn die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen, wird der Altersquotient (Anzahl über 64-Jährige pro 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren) stetig steigen. Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsvorausrechnungen des Bundesamts für Statistik (BFS) wird er sich bis zum Jahr 2060 in etwa verdoppeln (Abb. 1). Entfallen derzeit fast vier Erwerbstätige auf einen Rentner, so werden es 2060 lediglich noch zwei sein. Der Alterungsprozess der Gesellschaft stellt die Finanzierung der Altersvorsorge in der Schweiz langfristig in Frage, da die AHV im Umlageverfahren¹ finanziert wird. Dem Anstieg des Durchschnittsalters der schweizerischen Bevölkerung liegt ein dreifacher Alterungsprozess zugrunde: Erstens ist er eine Folge des Baby-Booms der 1940er bis 1960er Jahre und zweitens des Einbruchs der Geburtenrate zu Beginn der 1970er Jahre. Drittens steigt das Durchschnittsalter auch dank der steigenden Lebenserwartung.

¹ Die jeweilige Generation der Erwerbstätigen finanziert die AHV-Renten der jeweiligen Rentnergeneration.

Abb. 1: Alterungsszenarien Schweiz

Altersquotient in verschiedenen Szenarien, in Prozent



Quelle: BFS, eigene Berechnungen

Noch sind die AHV-Ausgaben gedeckt

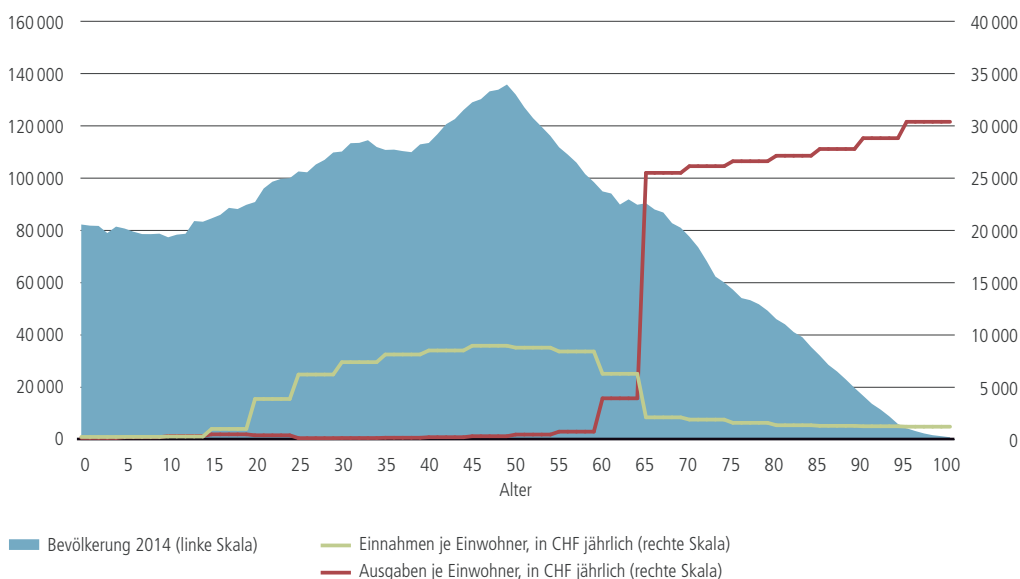
Die Verteilung von Ausgaben und Einnahmen der AHV nach Alter der Versicherten zeigt die finanziellen Konsequenzen der demografischen Entwicklung (Abb. 2). Im Wesentlichen finanziert sich die AHV durch die Beitrags- und Steuerzahlungen der Erwerbsbevölkerung im Alter von 16 bis 64 Jahren (Abb. 2, grüne Linie). Beim Berufseinstieg, zwischen 16 und 25 Jahren, liegen die durchschnittlichen Einzahlungen pro Kopf (Beiträge und Steuern) bei etwa CHF 5000 pro Jahr. Mit steigendem Alter nehmen die Erwerbseinkommen und somit die jährlichen Einzahlungen in die AHV zu. Der Höchstwert der Einzahlungen pro Kopf beträgt etwa CHF 8000 für die Altersgruppe zwischen 40 und 50 Jahren. Die Rentnerinnen und Rentner tragen zwar mit ihren Steuerzahlungen über den Beitrag des Bundes indirekt auch zur Finanzierung der AHV bei. Der grösste Teil der AHV-Einnahmen besteht aber aus den Beitrags- und Steuerzahlungen der Erwerbstätigen.

Dagegen entfallen die Ausgaben der AHV ihrem Zweck entsprechend nahezu ausschliesslich auf die über 64-Jährigen (Abb. 2, rote Linie). Beginnend ab dem Alter 65 steigen daher die Ausgaben je Einwohner deutlich an. Sie belaufen sich für eine 65-jährige Person auf durchschnittlich etwa CHF 24 000 pro Jahr. Mit zunehmendem Alter der Rentner steigen die Ausgaben weiter, da zum einen nach dem Tod eines Ehepartners die Witwe oder der Witwer mehr als die Hälfte der AHV-Ehepaar-Rente erhält. Zum anderen nehmen auch die Ausgaben für Hilflosenentschädigungen der AHV mit zunehmendem Alter stark zu. Bemerkenswert ist, dass die durchschnittlichen pro-Kopf-Ausgaben ab dem Alter von 65 Jahren etwa vier Mal höher ausfallen als die durchschnittlichen pro-Kopf-Einnahmen der erwerbsfähigen Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren. Trotz dieser Diskrepanz decken die Einnahmen der AHV zurzeit noch die Ausgaben.

Die derzeitige Altersstruktur der Bevölkerung (Abb. 2, blaue Fläche) ist jedoch im Wandel. Zwar erreichten die ersten geburtenstarken Nachkriegsjahrgänge bereits im Jahr 2009 das Rentenalter, aber der Grossteil der Baby-Boomer ist noch erwerbstätig und entrichtet AHV-Beiträge. Bei einer annähernd konstanten Zahl von etwa 5 Millionen Personen im Erwerbsalter wird die Zahl der über 64-Jährigen in den kommenden Jahrzehnten stetig zunehmen und sich von aktuell 1,3 Millionen Personen bis zum Jahr 2030 auf etwa 2 Millionen Personen erhöhen und sich bis zum Jahr 2060 auf etwa 2,6 Millionen Personen verdoppeln.² Die in Abbildung 2 blau dargestellte Bevölkerungsstruktur wird sich

Abb. 2: Noch zahlen die Baby-Boomer in die AHV ein

Altersstruktur der Bevölkerung, Altersverteilung der Einnahmen und Ausgaben der AHV im Jahr 2011



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

nach rechts verschoben und ein Grossteil der heute Einzahlenden wird auf die Empfänger-Seite wechseln. Als Folge werden die Einnahmen der AHV bereits ab dem Jahr 2019 nicht mehr ausreichen, um die Ausgaben zu decken.³

Aktuelle Gesetzgebung: Alle Generationen sind AHV-Netto-Empfänger

Eine alternative Sichtweise auf die zukünftigen Finanzierungsprobleme der AHV ermöglicht die sogenannte Generationenbilanz der AHV.³ Hierzu wird für jeden heute lebenden Altersjahrgang der Betrag ermittelt, den ein durchschnittliches Mitglied dieses Jahrgangs über seine verbleibende Lebensdauer noch in die AHV einzahlen und aus der AHV erhalten wird. Überschreitet der Gegenwartswert der Leistungen den Gegenwartswert der Einzahlungen, so zählt dieser Jahrgang im Durchschnitt zu den zukünftigen Netto-Empfängern in der AHV.

Abbildung 3 zeigt die Generationenbilanz der AHV für das Jahr 2011.⁴ Die Generationenbilanz zeigt, dass unter der derzeitigen Gesetzgebung alle heute lebenden Jahrgänge Netto-Empfänger sind. Dies bedeutet, dass die geltende Gesetzgebung allen heute lebenden Altersjahrgängen für die Zukunft mehr Leistungen verspricht, als sie diesen im Gegenzug an Zahlungsverpflichtungen auferlegt.

² Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsvorausberechnungen des Bundesamts für Statistik.

³ Studie «Altersvorsorge und die Schweizer Generationenbilanz: Lasten in die Zukunft verschoben», Hrsg. UBS, 2014.

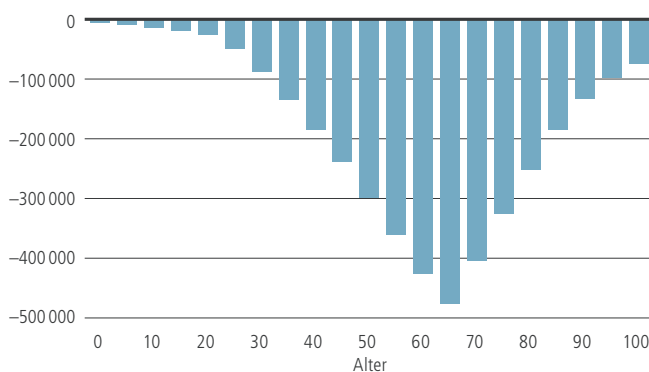
⁴ Neben der Altersverteilung der AHV-Einnahmen und -Ausgaben im Jahr 2011 wurde für die Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben in die Zukunft entsprechend der Annahmen der Langfristspektiven des Bundesamts für Statistik ein jährliches Produktivitätswachstum von 1 Prozent und eine jährliche Inflation von 1,5 Prozent unterstellt. Für die Berechnung der Gegenwartswerte zukünftiger Einzahlungen und Auszahlungen wurde ein realer Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Wenn aber alle in Zukunft mehr Rente erhalten werden, als sie einzahlen, stellt sich die Frage, wie diese versprochenen Renten finanziert werden sollen. Ein solches Altersvorsorgesystem könnte nur dann funktionieren, wenn in der Vergangenheit Rücklagen gebildet worden wären, um die nicht durch Beiträge oder Steuern gedeckten zukünftigen Leistungsversprechen zu finanzieren. Doch dies ist bei der AHV nicht der Fall. Zwar verfügte die AHV Ende 2011 über eine Vermögensreserve (AHV-Kapital) von CHF 40 Milliarden oder 6,9 Prozent des schweizerischen Bruttoinlandprodukts (BIP). Gemäss den Ergebnissen der Generationenbilanz standen dieser Vermögensreserve jedoch ungedeckte Leistungsversprechen in Höhe von CHF 1060 Milliarden oder 180,3 Prozent des BIP gegenüber. Subtrahiert man hiervon die heutige Vermögensreserve, so erhält man die AHV-Finanzierungslücke in Höhe von 173,4 Prozent des Schweizer BIP oder etwa CHF 1000 Milliarden. Bei einer Lücke in dieser Grössenordnung kann von einer nachhaltigen Finanzierung der AHV keine Rede sein. Ohne weitgehende Reformen können die AHV-Renten in heutiger Höhe nicht mehr finanziert werden. Die Lasten und der Sanierungsbedarf würden lediglich in die Zukunft verschoben.

Abb. 3: Generationenbilanz der AHV

Nettozahlung je Einwohner nach Alter, in CHF

Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

2. Reform der AHV

Mehr Nachhaltigkeit

Das Reformprojekt *Altersvorsorge 2020* sieht Massnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der AHV vor. Die Umsetzung der Reform würde die AHV-Finanzierungslücke von 173,4 auf 82 Prozent des BIP reduzieren. Die Sanierung würde aber fast nur die jungen und künftigen Generationen belasten.

Nach der im Jahr 2010 endgültig gescheiterten 11. AHV-Revision und der abgelehnten Vorlage zur Herabsetzung des Umwandlungssatzes in der 2. Säule hat der Bundesrat im November 2012 einen erneuten Vorstoss für eine umfassende Reform der AHV und der Beruflichen Vorsorge unternommen. Erklärte Zielsetzung des Reformprojekts *Altersvorsorge 2020* ist es, das Leistungsniveau der 1. und der 2. Säule zu erhalten und die Finanzierung der gesetzlichen Altersvorsorge langfristig sicherzustellen. Hierzu sollen die Finanzierungsgrundlagen der AHV und der Beruflichen Vorsorge an die veränderten demografischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden.

Reformvorschlag für die AHV

Für die AHV umfasst die geplante Reform ein umfangreiches Massnahmenbündel (siehe Kasten). Auf der Leistungsseite ist vorgesehen, das Rentenalter von Frauen und Männern zu harmonisieren, das heisst für Frauen auf 65 Jahre anzuheben. Auch der Anspruch auf eine Witwenrente soll nur noch dann bestehen, wenn die Witwe zum Todeszeitpunkt des Ehegatten ein Kind betreut, das Anrecht auf eine Waisenrente hat. Ausserdem soll die Witwenrente von 80 auf 60 Prozent des Altersrentenanspruchs des verstorbenen Ehegatten gesenkt, im Gegenzug jedoch die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent des Altersrentenanspruchs angehoben werden.

Neben diesen Einschnitten bei den Leistungen sieht der Reformvorschlag auch vor, die Einnahmenbasis der AHV zu stärken. So soll künftig für Selbständige und Arbeitnehmende ein einheitlicher Beitragssatz gelten. Bisher war dieser für Selbständige mit niedrigen Einkommen tiefer. Neu soll die sinkende Beitragsskala für Selbständige abgeschafft werden. Auch soll eine Erhöhung der Mehrwertsteuer der AHV zugutekommen.

Neben der Verbesserung der Finanzierungsgrundlagen der AHV verfolgt der Bundesrat mit der Reform *Altersvorsorge 2020* auch eine Strategie zur Flexibilisierung des Renteneintritts. So soll es künftig nicht nur möglich sein, eine AHV-Altersrente um bis zu drei Jahre vorzubeziehen (der-

zeit zwei Jahre). Neu soll man auch für eine gewisse Zeit lediglich eine Teilrente beziehen können. Darüber hinaus wird für Personen mit niedrigen Einkommen eine vorteilhafte Sonderregelung für den Vorbezug geschaffen. Ausserdem sollen die Finanzflüsse zwischen Bund und AHV vereinfacht werden. Und schliesslich sieht der Reformvorschlag die Einführung eines «automatischen» Interventionsmechanismus vor, mit dem die finanzielle Stabilität der AHV auch über den Zeitraum nach 2030 sichergestellt werden soll. Hierzu soll künftig entweder der AHV-Beitragssatz erhöht oder die Rentenanpassung

Eckwerte der Reform *Altersvorsorge 2020* für die AHV

Leistungsseitige Massnahmen

Harmonisierung des Rentenalters von Frauen und Männern

- Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre

Flexibilisierung des Renteneintritts

- Möglichkeit des Rentenvorbezugs ab 62 Jahre
- Senkung der Kürzungssätze bei Vorbezug ab 2020
- Zusätzliche Senkung der Kürzungssätze für niedrige Einkommen
- Abschaffung der Beitragspflicht bei Vorbezug einer vollen AHV-Rente

Ausrichtung der Witwenrenten auf die Kinderbetreuung

- Anspruch ausschliesslich bei Betreuung eines Waisenrentenberechtigten Kindes
- Senkung der Witwenrente von 80 auf 60 Prozent einer Altersrente
- Anhebung der Waisenrente von 40 auf 50 Prozent einer Altersrente

Finanzierungsseitige Massnahmen

Gleichbehandlung von Selbständigen und Arbeitnehmenden

- Vereinheitlichung des Beitragssatzes für Selbständige und Arbeitnehmende
- Abschaffung der sinkenden Beitragsskala für Selbständige

Erhöhung der Mehrwertsteuer

- Erhöhung der Mehrwertsteuer in zwei Schritten um bis zu 1,5 Prozentpunkte

Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Bund und AHV

- Die AHV erhält zukünftig die Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Mehrwertsteuer-Demografie-Prozent. Als Ausgleich wird der Bundesbeitrag an die AHV von 19,55 auf 18 Prozent der AHV-Ausgaben gesenkt.

«Automatischer» Interventionsmechanismus

- (Temporäre) Anhebung des AHV-Beitragssatzes für Erwerbstätige und Aussetzung der AHV-Rentenanpassung an die Lohn- und Preisentwicklung, wenn der AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent der AHV-Ausgaben eines Jahres sinkt.

ausgesetzt werden, wenn der AHV-Ausgleichsfonds unter ein Niveau von 70 Prozent der AHV-Ausgaben eines Jahres abzusinken droht.

AHV-Finanzierungslücke wird deutlich reduziert

Wie Abbildung 4 zeigt, kann das Reformprojekt *Altersvorsorge 2020* einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der AHV leisten. Werden alle Reformmassnahmen umgesetzt, so würde sich die Finanzierungslücke der AHV von 173,4 Prozent des BIP auf 82 Prozent des BIP verringern. Dies entspricht einer Reduktion der Lücke um 91,4 Prozentpunkte des BIP. Abbildung 5 zeigt den Beitrag der einzelnen Massnahmen. Die Mehrwertsteuererhöhung bringt die grösste Entlastung: Sie verringert die AHV-Finanzierungslücke um 72 Prozentpunkte des BIP. Anders ausgedrückt können durch die Mehrwertsteuererhöhung etwa zwei Fünftel der AHV-Finanzierungslücke geschlossen werden. Geringer fällt dagegen die Entlastung der AHV durch die anderen Massnahmen aus. Hierbei entfällt auf die Harmonisierung des Rentenalters von Frauen und Männern mit einer Reduktion der AHV-Finanzierungslücke um 15,1 Prozentpunkte des BIP die zweitgrösste und auf die Neuausrichtung der Witwenrenten mit 10,2 Prozentpunkten des BIP die drittgrösste Entlastungswirkung. Lediglich geringe Entlastungen ergeben sich dagegen durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen infolge der Gleichbehandlung von Arbeitnehmenden und Selbständigen. Mit der Flexibilisierung des Rentenbezugs, der Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Bund und AHV und der Vorbezugs-

Sonderregelung für Personen mit niedrigen Einkommen beinhaltet das Reformpaket des Bundesrates allerdings auch Massnahmen, die in der Summe eine langfristige Belastung der AHV im Umfang von 9,6 Prozentpunkten des BIP bedeuten.

Jüngere Generationen stärker belastet

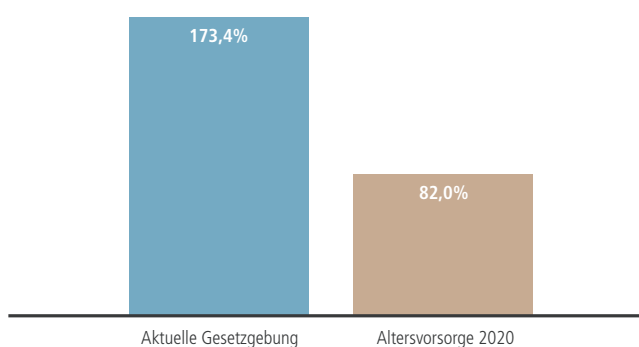
Die Schweizer Generationenbilanz in Abbildung 6 zeigt die Netto-Zahlungen nach Altersjahrgängen für die verbleibende Lebensdauer. Die blauen Balken stellen die Netto-Zahlungen nach Jahrgang bei der aktuellen Gesetzeslage, die beige Balken die Netto-Zahlungen gemäss der Reform *Altersvorsorge 2020* dar. Die Differenz der beiden Balken entspricht dem Betrag, um den ein Jahrgang während seiner Restlebenszeit durch die Reform *Altersvorsorge 2020* stärker belastet wird (Abb. 7).

Wie die Abbildungen 6 und 7 zeigen, werden fast alle Generationen durch die Reform *Altersvorsorge 2020* stärker belastet. Der Umfang der Belastungen fällt allerdings für die einzelnen Jahrgänge sehr unterschiedlich aus.

Während die Mehrbelastung für einen heute Geborenen (0-Jähriger) ganze CHF 35 000 und für einen 30-Jährigen immerhin noch CHF 31 500 beträgt, so sinkt sie für einen 65-Jährigen auf CHF 5000 und für einen 90-Jährigen auf CHF 40. Diese Unterschiede sind zum einen auf die unterschiedliche Restlebensdauer der einzelnen Altersjahrgänge zurückzuführen. Selbst wenn die Belastung pro Lebensjahr für jeden Jahrgang identisch wäre, würden die Jüngeren

Abb. 4: Reduktion AHV-Finanzierungslücke mit Reform

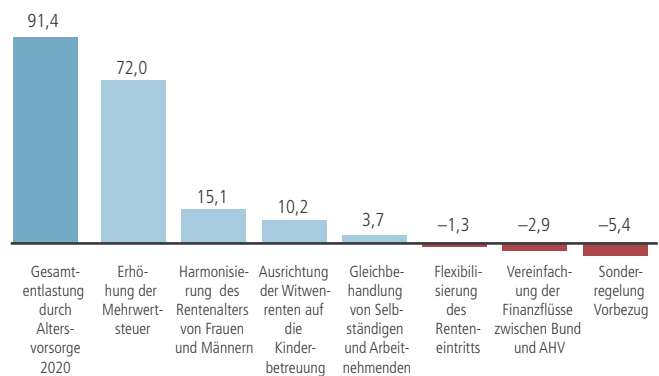
AHV-Finanzierungslücke, in Prozent des BIP, Basisjahr 2011,
Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abb. 5: Beitrag der Einzelmassnahmen

Veränderung der AHV-Finanzierungslücke, in Prozentpunkten des BIP, Basisjahr 2011,
Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



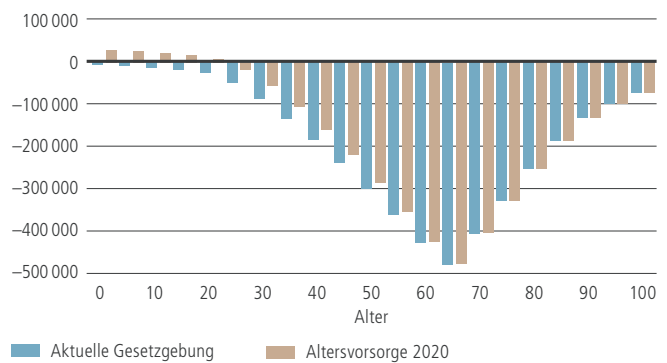
Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

infolge ihrer längeren Restlebenszeit einen höheren Betrag zum Abbau der AHV-Finanzierungslücke beisteuern als die Älteren. Zum anderen sind die unterschiedlichen Belastungen auch darauf zurückzuführen, dass die älteren Jahrgänge nur teilweise von den Einschnitten bei den Leistungen betroffen sind. Beispielsweise werden von den Kürzungen der Witwenrenten lediglich Personen im Alter von 45 Jahren und jünger in vollem Umfang betroffen sein, während für die älteren Jahrgänge noch Übergangsfristen gelten werden. So erfreulich der Beitrag zur Reduktion der AHV-Finanzierungslücke durch die Reform *Altersvorsorge 2020* ist, so bedenklich scheint die deutliche Ungleichverteilung der Lasten der Reform.

Abb. 6: AHV-Generationenbilanz mit und ohne Reform

Nettozahlung je Einwohner, in CHF

Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%

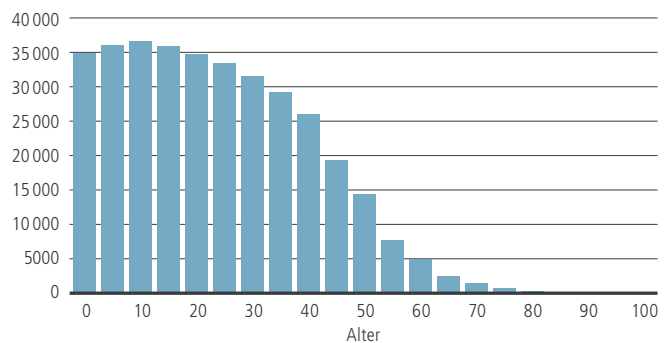


Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abb. 7: Sanierungslast der Reform nach Alter

Mehrbelastung über die verbleibende Lebensdauer, in CHF, Basisjahr 2011,

Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

3. AHV-Reformalternativen

Schritte für mehr Generationengerechtigkeit

Eine Reform der AHV ist unausweichlich. Die Reform *Altersvorsorge 2020* belastet jedoch fast nur die jüngeren Jahrgänge. Für mehr Generationengerechtigkeit sollte die Reform *Altersvorsorge 2020* um alternative Massnahmen ergänzt werden. Mit einer Aussetzung der Rentenanpassung würde die Belastung gleichmässiger auf alle Jahrgänge verteilt.

Ob der Reformvorschlag *Altersvorsorge 2020* eine Mehrheit finden wird, bleibt abzuwarten. Angesichts des Umfangs der AHV-Finanzierungslücke ist jedoch klar, dass früher oder später Massnahmen ergriffen werden müssen, um die Finanzierung der AHV auf Dauer sicherzustellen. Eine Ablehnung des Reformvorschlags würde lediglich die unumgängliche Entscheidung in die Zukunft verschieben. Diskutieren kann man allerdings über die Ausgestaltung des Reformvorschlags. Doch welche Reformalternativen gibt es und welche Konsequenzen hätten diese für die Nachhaltigkeit der AHV sowie die Lastenverteilung zwischen den Generationen?

Ausgabenseitige Massnahmen

Pauschale Rentenkürzung

Um die Finanzierung der AHV auf ein tragfähiges Fundament zu stellen, könnten alle AHV-Renten nach dem Rasenmäherprinzip dauerhaft gesenkt werden. Legt man das Jahr 2020 als Zeitpunkt des Inkrafttretens fest, so müssten die AHV-Renten pauschal um 22,6 Prozent gekürzt werden, um die gesamte Finanzierungslücke der AHV zu schliessen. Will man dagegen lediglich die gleiche Entlastungswirkung wie mit der Reform *Altersvorsorge 2020* erzielen – das heisst die AHV-Finanzierungslücke auf 82 Prozent des BIP verringern – so wäre bereits eine Rentenkürzung um 11,9 Prozent ausreichend. Eine pauschale Rentenkürzung dürfte allerdings keine politische Mehrheit finden.

Temporäre Aussetzung der Rentenanpassung

Statt einer pauschalen Rentenkürzung liessen sich die notwendigen Einsparungen erreichen, indem die Renten vorübergehend nicht weiter erhöht werden, wie dies beispielsweise auch der vom Bundesrat vorgeschlagene automatische Interventionsmechanismus (siehe Kapitel 2) vorsieht. Bei Inkrafttreten der Massnahme im Jahr 2020 müsste man die zweijährliche Anpassung der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung bis 2033 aussetzen, um die AHV-Finanzierungslücke in vollem Umfang zu schliessen. Um die Entlastungswirkung der Reform *Altersvorsorge 2020* zu erzielen, müsste man die Rentenanpassung dagegen lediglich bis zum Jahr 2026 aussetzen.⁵

Rentenanpassung nur basierend auf Preisentwicklung

Aktuell werden die AHV-Renten aufgrund eines Mischindex aus Lohn- und Preisentwicklung angepasst.⁶ Eine weitere Möglichkeit zur Schliessung der AHV-Finanzierungslücke ist, die Renten lediglich an die Preisentwicklung anzupassen. Bei Inkrafttreten im Jahr 2020 müssten die Renten bis 2078 nur an die Preisentwicklung angepasst werden, um die AHV-Finanzierungslücke in vollem Umfang zu schliessen. Um die Entlastungswirkung der Reform *Altersvorsorge 2020* zu erzielen, müsste die Massnahme bis 2044 durchgeführt werden.

Gleichmässige Lastenverteilung, aber politisch kaum durchsetzbar

Abbildung 8 zeigt die Mehrbelastung der heute lebenden Altersjahrgänge für die drei Reformalternativen mit gleicher Finanzierungswirkung gegenüber der Reform *Altersvorsorge 2020*. Alle Massnahmen zur Sanierung der AHV haben für alle heute lebenden Personen eine Mehrbelastung zur Folge. Im Vergleich zur Reform *Altersvorsorge 2020* würden bei den Reformalternativen jüngere Personen etwas weniger stark belastet, alle anderen dagegen teils deutlich stärker. Insbesondere würden bei alternativen Massnahmen auch die heutigen Rentner einen Beitrag zur Entlastung der AHV leisten, da das Rentenniveau je nach Massnahme direkt über eine Rentenkürzung oder indirekt durch das Aussetzen der Rentenanpassung gesenkt würde. Im Unterschied dazu werden durch die Reform einerseits infolge der Übergangsregelungen bei den Leistungskürzungen und andererseits auch aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer jüngere Personen höher belastet, die heutigen Rentner dagegen weitestgehend verschont.

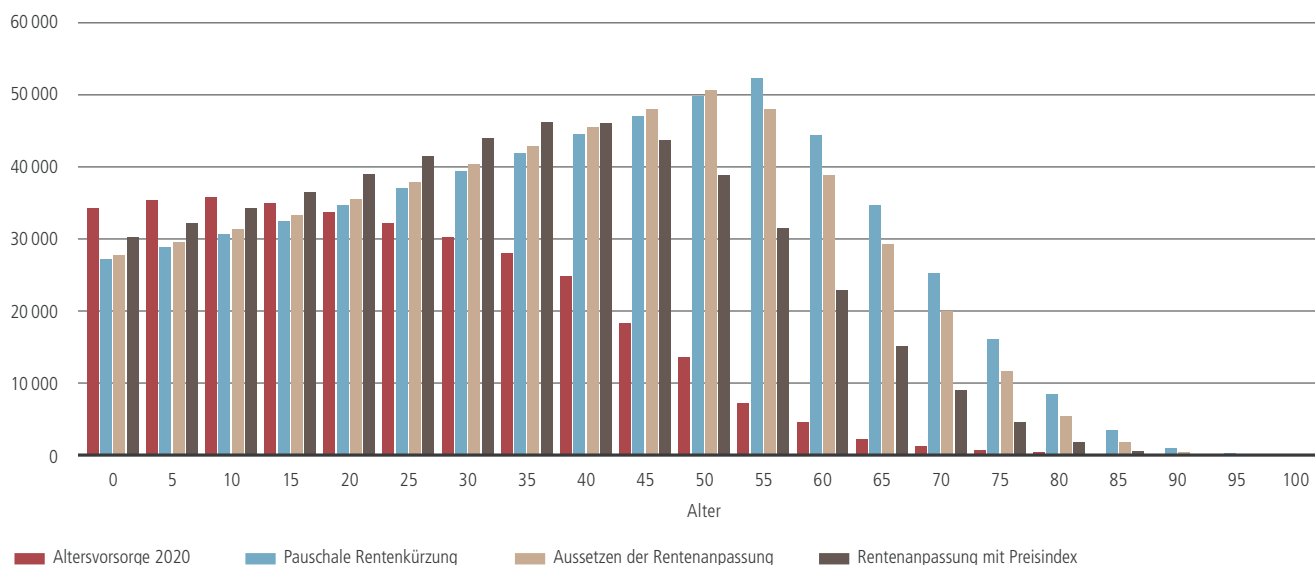
Infolge der deutlichen Mehrbelastungen, welche die drei alternativen Massnahmen für die heutigen Rentner und rentennahen Altersjahrgänge mit sich bringen, dürften diese kaum politisch durchsetzbar sein. Allerdings zeigen diese Massnahmen einen Weg auf, um Belastungen gleichmässiger auf alle Generationen zu verteilen. So könnte man die Reform *Altersvorsorge 2020* um eine einmalige

⁵ Der Entlastungseffekt, der mit einem Aussetzen der Rentenanpassung erzielt werden kann, ist umso geringer, je geringer das Nominallohnwachstum und die Inflationsrate sind.

⁶ Die regelmässige Anpassung der AHV-Rente ist gesetzlich verankert. In Artikel 33 Abs. 1 AHVG ist festgehalten, dass der Bundesrat die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung anpasst.

Abb. 8: Wirkungen der ausgabenseitigen Massnahmen nach Alter

Mehrbelastung über die verbleibende Lebensdauer, in CHF, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Aussetzung der Rentenanpassung ergänzen oder die Renten beispielsweise für einen Zeitraum von zehn Jahren lediglich an die Preisentwicklung anpassen. Die heutigen Rentner und rentennahen Jahrgänge würden dabei stärker zur Entlastung der AHV beitragen, als sie es gemäss *Altersvorsorge 2020* täten. Ihre Mehrbelastung würde sich dabei im Vergleich zu den ausgabenseitigen Massnahmen in Abbildung 8 um etwa zwei Drittel reduzieren.

Einnahmenseitige Massnahmen

Statt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der AHV mittels Rentenkürzungen oder Änderungen der Rentenanpassung wieder ins Gleichgewicht zu bringen, könnte man auch die Einnahmen der AHV erhöhen.

Erhöhung des AHV-Beitragssatzes

Eine dauerhafte Erhöhung des AHV-Beitragssatzes von aktuell 8,4 auf 11,7 Prozent ab dem Jahr 2020 würde die gesamte Finanzierungslücke der AHV schliessen. Will man lediglich die gleiche Entlastungswirkung wie mit der Reform *Altersvorsorge 2020* erzielen, so wäre eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 10,0 Prozent ab dem Jahr 2020 nötig.

Erhöhung der Mehrwertsteuer

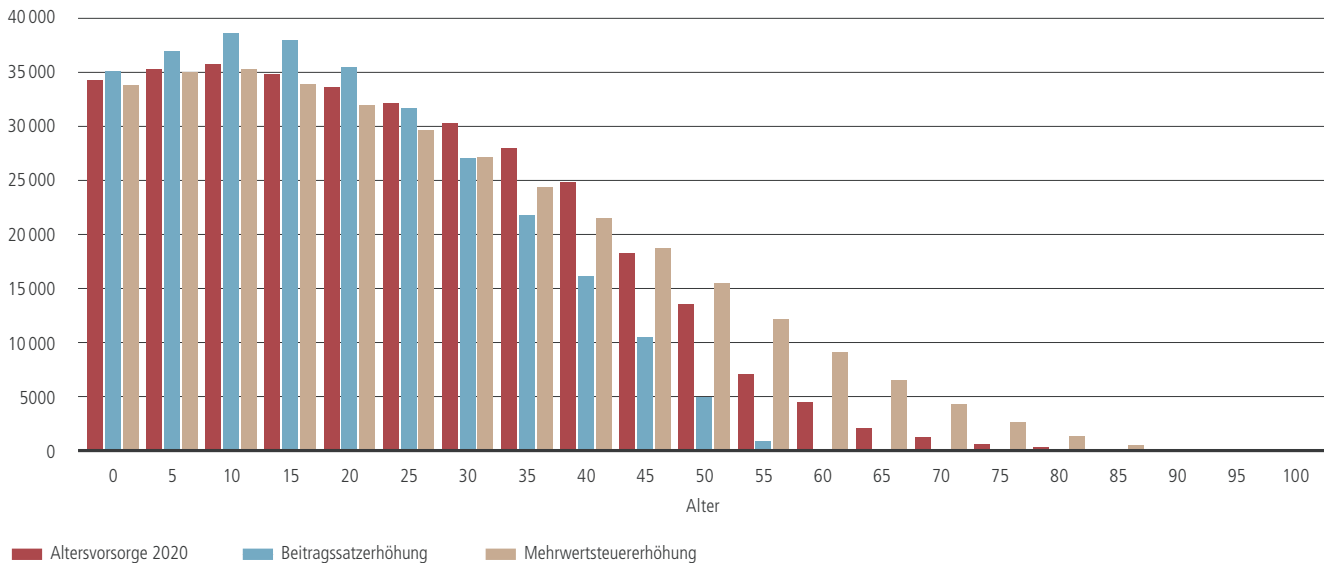
Eine weitere Möglichkeit zur Sanierung der AHV wäre, die Mehrwertsteuer zu erhöhen, wie dies im Reformvorschlag *Altersvorsorge 2020* teilweise vorgesehen ist. Um die AHV-Finanzierungslücke vollständig zu schliessen, müsste die Mehrwertsteuer um 3,7 Prozentpunkte auf 11,7 Prozent erhöht werden. Um dieselbe Entlastungswirkung wie mit der Reform *Altersvorsorge 2020* zu erzielen, wäre eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,9 Prozentpunkte ausreichend.

Ähnliche Mehrbelastungen wie bei *Altersvorsorge 2020*

Abbildung 9 zeigt die Mehrbelastungen der einnahmeseitigen Massnahmen für die heute lebenden Altersjahrgänge mit gleicher Finanzierungswirkung gegenüber der Reform *Altersvorsorge 2020*. Im Unterschied zu den ausgabeseitigen Reformalternativen fällt auf, dass die Verteilung der Mehrbelastung auf die Generationen ähnlich ist wie bei der Reform *Altersvorsorge 2020*. Interessant ist dabei, dass eine Erhöhung des Beitragssatzes zu einer nahezu identischen Verteilung der Mehrbelastungen führt wie die Reform *Altersvorsorge 2020*. Hingegen würden bei einer

Abb. 9: Wirkungen der einnahmenseitigen Massnahmen nach Alter

Mehrbelastung über die verbleibende Lebensdauer nach Alter, in CHF, Basisjahr 2011, Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Erhöhung der Mehrwertsteuer die älteren Jahrgänge im Vergleich zur Reform stärker belastet und die jüngeren etwas entlastet.

Anpassung der AHV an demografische Veränderungen

Jede Reform der Altersvorsorge, die einmalig Änderungen vorsieht, ist schnell vom demografischen Wandel überholt. Besser wäre eine Reform, die ermöglicht, dass sich das Vorsorgesystem laufend automatisch an die demografischen Gegebenheiten anpasst, wie es auch schon teilweise in Schweden gemacht wurde. So sind die Finanzierungsprobleme der AHV unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Rentenbezugsdauer als Folge der steigenden Lebenserwartung allein seit Beginn der 1980er Jahre um mehr als vier Jahre zugenommen hat, die Beitragsdauer für den Anspruch auf eine volle AHV-Rente dagegen, zumindest für Männer, unverändert bei 44 Jahren liegt.

Erhöhung des Rentenalters

Um zu verhindern, dass das Ungleichgewicht zwischen Rentenbezugs- und Beitragsdauer weiter zunimmt, könnte man künftig das ordentliche Rentenalter entsprechend der Zunahme der Lebenserwartung erhöhen. Basierend auf

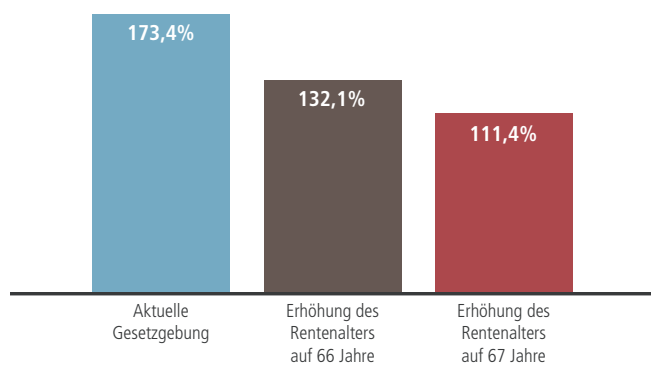
den Ergebnissen des mittleren Szenarios der Bevölkerungsvorausberechnungen des Bundesamts für Statistik wird sich von 2020 bis 2035 die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren und damit die Rentenbezugsdauer um durchschnittlich etwa 1,5 Jahre erhöhen. Um diese Zunahme der Rentenbezugsdauer in etwa auszugleichen, müsste das AHV-Rentenalter im gleichen Zeitraum um ein Jahr auf 66 Jahre erhöht werden.⁷

Mit dieser Massnahme könnte die AHV-Finanzierungslücke von aktuell 173,4 Prozent des BIP auf 132,1 Prozent des BIP verringert werden (Abb. 10). Da von 2035 bis 2060 mit einer weiteren Zunahme der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren um etwa 1,5 Jahre auszugehen ist, müsste das Rentenalter in diesem Zeitraum auf 67 Jahre erhöht werden. Hierdurch könnte die AHV-Finanzierungslücke nochmals deutlich auf 111,4 Prozent des BIP reduziert werden (Abb. 10).

⁷ Die gestiegene Lebenserwartung wird im Verhältnis zwei zu eins jeweils dem Erwerbs- und dem Rentenalter zugerechnet.

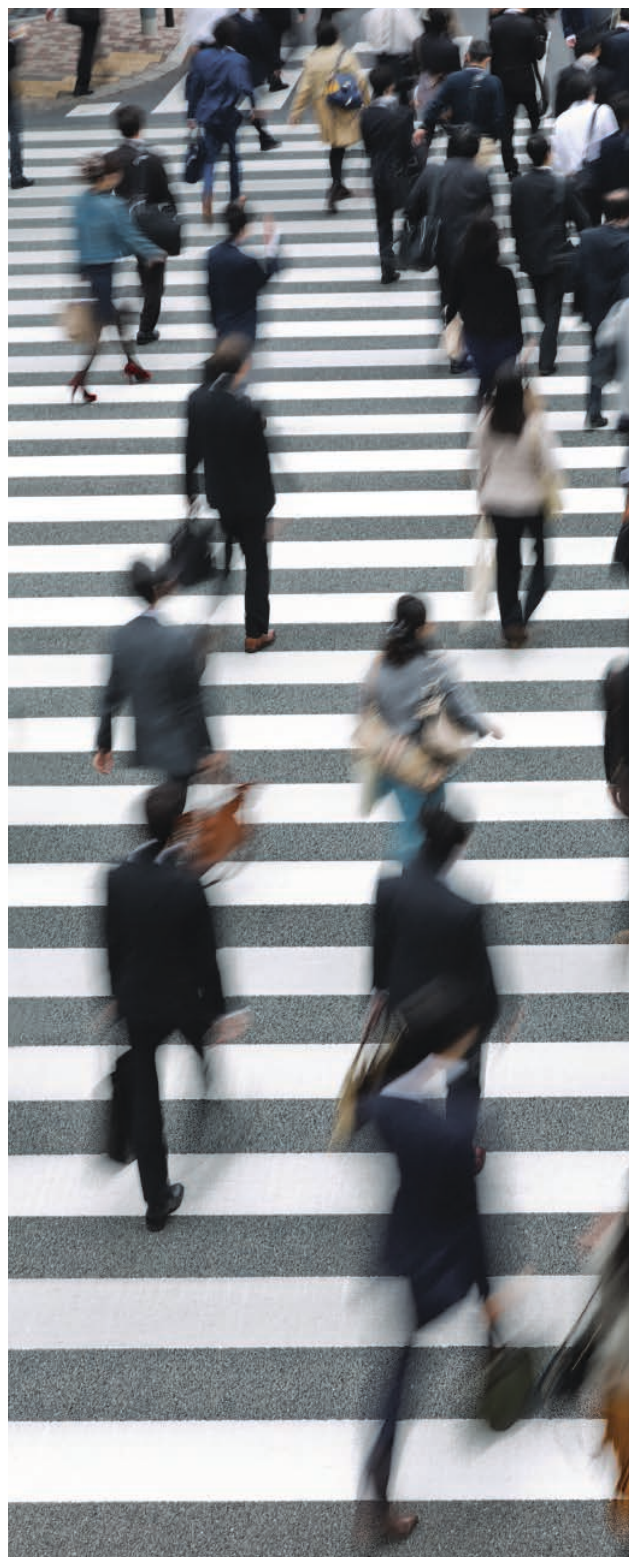
Abb. 10: Entlastung durch Erhöhung des Rentenalters

AHV-Finanzierungslücke, in Prozent des BIP, Basisjahr 2011,
Produktivitätswachstum = 1%, realer Zinssatz = 2%



Quelle: EFD, BFS, BSV, eigene Berechnungen

Bisher ging der Anstieg der Lebenserwartung voll zu Gunsten der Rentenbezugsdauer. Die Vorstellung, dass die zukünftigen Steigerungen der Lebenserwartung zumindest teilweise der Beitragsdauer zu Gute kommen sollten, auch um den längeren Rentenbezug zu finanzieren, scheint in der Gesellschaft zunehmend Fuss zu fassen. So zeigte sich in einer 2014 durchgeführten Umfrage, dass die grosse Mehrheit der Befragten erwartet, dass das Rentenalter in Zukunft ansteigen wird.⁸ Dennoch stellen sich derzeit nur wenige Politiker öffentlich hinter eine Erhöhung des Rentenalters – die Angst vor dem Stimmvolk scheint heute noch zu gross zu sein.



⁸ Umfrage «80 ist das neue 60», Hrsg. UBS, 2014.

4. Berufliche Vorsorge

Zu hohe Umwandlungssätze

Die derzeitigen Rentenversprechen in der 2. Säule sind höher, als mit den angesparten Guthaben finanziert werden kann. Die Ursache sind eine steigende Lebenserwartung und zu hohe Umwandlungssätze. Ein Teil der heutigen Renten wird mit den Erträgen der Altersguthaben der Erwerbstätigen finanziert.

Das Kapital der heutigen Rentnergeneration deckt die ausbezahlten Renten nicht, weil der Umwandlungssatz, das heisst der Prozentsatz, mit dem das angesparte Alterskapital in eine jährliche Altersrente umgewandelt wird, zu hoch ist. Viele Pensionskassen konnten in den vergangenen Jahren einen Deckungsgrad nahe oder über 100 Prozent nur durch Quersubventionierung erreichen: Sie verwendeten die auf den Guthaben der Erwerbstätigen erwirtschafteten Renditen, um die Zahlungen an die Rentnergeneration zu decken. Diese Entwicklung ist höchst problematisch, denn sie widerspricht dem Prinzip der Kapitaldeckung der 2. Säule, wonach jede Person für sich selbst ihr Alterskapital spart. Wird der heute geltende gesetzliche Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent verwendet, so folgt automatisch eine bedeutende Umverteilung von Vermögen zwischen Erwerbstätigen und Rentnern. Diese intransparente Umverteilung findet schon seit längerem statt. Im Durchschnitt der Pensionskassen lag die Verzinsung der Rentnervermögen (technischer Zins) seit 2003 höher als die Verzinsung der Altersguthaben der Erwerbstätigen.

Das Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) schreibt Minimalleistungen vor, das sogenannte «Obligatorium». Eine Pensionskasse kann jedoch beispielsweise durch eine Herabsetzung der Eintrittsschwelle oder eine Heraufsetzung der oberen Plafonierung der Einkommen die Versicherungsleistungen zum sogenannten «Überobligatorium» ausweiten. Die Lösungen sind vielfältig und je nach Pensionskasse uneinheitlich. Auch wenn die Pensionskassen im Obligatorium den Mindestumwandlungssatz einsetzen, gewähren sie im überobligatorischen Teil deutlich tiefere Umwandlungssätze. Eine Pensionskasse, die sowohl obligatorische als auch überobligatorische Leistungen anbietet, kann jedoch den Umwandlungssatz im Überobligatorium nicht völlig unabhängig vom Mindestumwandlungssatz im Obligatorium festlegen. Ein zu hoher Umwandlungssatz im Obligatorium führt nicht nur zu einer Quersubventionierung mit Hilfe der Renditen der Erwerbstätigen, sondern übt auch Druck auf den Umwandlungssatz im Überobligatorium aus, da letztlich die Gesamtbilanz einer Pensionskasse ausgeglichen sein muss.

Altersguthaben und Rentenhöhe idealtypischer BVG-Versicherter

Im Unterschied zur AHV lassen sich die impliziten Lasten in der Beruflichen Vorsorge nur bedingt quantifizieren. Dies ist einerseits der mangelnden Datenverfügbarkeit geschuldet, andererseits auch auf die Vielzahl an Pensionskassen mit entsprechend uneinheitlichen Regelungen zurückzuführen. Daher stützen wir uns in der Analyse zum Ausmass der Umverteilung zwischen den Generationen in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge auf Modellrechnungen für einzelne Jahrgänge. Die Modellrechnung zeigt also die Implikationen der gesetzlichen Mindestversicherung auf, diese können jedoch nicht eins zu eins auf die überobligatorische Berufliche Vorsorge vieler Pensionskassen übertragen werden. Pensionskassen müssen jedoch bei der Festlegung der überobligatorischen Leistungen die Auswirkungen der gesetzlichen Vorschriften zur Mindestversicherung in ihre Überlegungen einbeziehen.

Für jeden Jahrgang wird eine idealtypische Person betrachtet, die im Alter von 25 Jahren in das System der obligatorischen Beruflichen Vorsorge eintritt und ihre Erwerbskarriere zum derzeit geltenden AHV-Rentalter beendet. Der Verdienst dieser idealtypischen Person entspricht in jedem Jahr ihrer Erwerbskarriere dem Medianlohn. Zur Berücksichtigung der Verdienstunterschiede zwischen den Geschlechtern werden die Beispielrechnungen für Männer und Frauen getrennt durchgeführt, wobei der jeweilige geschlechtsspezifische Medianlohn unterstellt wird. Somit fliesst die Tatsache, dass viele Frauen wegen Betreuungsaufgaben (Kinder, pflegebedürftige Angehörige, usw.) teils erwerbstätig sind, in die Berechnung mit ein. Für die Jahre 1985 bis 2013 werden Lohndaten des Bundesamtes für Statistik verwendet. Für den Zeitraum nach 2013 wird eine jährliche Zunahme der Nominallöhne in Höhe von 2,5 Prozent unterstellt. Die Ergebnisse werden inflationsbereinigt dargestellt. Für die künftige Verzinsung der Altersguthaben wird der derzeitige Mindestzins von 1,75 Prozent verwendet.

Bausteine zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente

Baustein 1: Lohn

Der Bruttojahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs bildet die Grundlage zur Berechnung der BVG-Rente.⁹ Der Koordinationsabzug sorgt dafür, dass Leistungen aus der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt werden. Er beträgt aktuell sieben Achtel der maximalen einfachen AHV-Rente. Der Bruttojahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs wird als BVG-Lohn bezeichnet. Liegt der Bruttojahreslohn unter der Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn, Abb. 11)¹⁰, beträgt der BVG-Lohn null; somit besteht keine Versicherungspflicht in der 2. Säule. Ab Überschreiten der Eintrittsschwelle wird als BVG-Lohn so lange pauschal der sogenannte minimal koordinierte Lohn gutgeschrieben, bis der Bruttojahreslohn die Höhe des Koordinationsabzugs zuzüglich des minimalen koordinierten Lohnes übersteigt (Abb. 11). Liegt der Bruttojahreslohn über dem maximalen anrechenbaren Lohn (im Moment das Dreifache der maximalen einfachen AHV-Rente), wird

als BVG-Lohn pauschal der maximal anrechenbare Lohn minus Koordinationsabzug angerechnet.

Baustein 2: Gutschriftensatz

Aus der Multiplikation des BVG-Lohnes mit dem altersabhängigen Gutschriftensatz (Abb. 12) ergibt sich die jährliche Altersgutschrift in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge. Seit 2005 gelten für Männer und Frauen dieselben Altersgrenzen, vorher gab es für Frauen abweichende Regelungen.

Baustein 3: Mindestverzinsung

Die Altersgutschriften werden im Obligatorium mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz verzinst. Der Mindestzinssatz betrug lange 4 Prozent, ist in den letzten zehn Jahren jedoch deutlich gesunken und beträgt heute 1,75 Prozent (Abb. 13). Die Summe der verzinsten Altersgutschriften bildet das Altersguthaben.

Baustein 4: Mindestumwandlungssatz

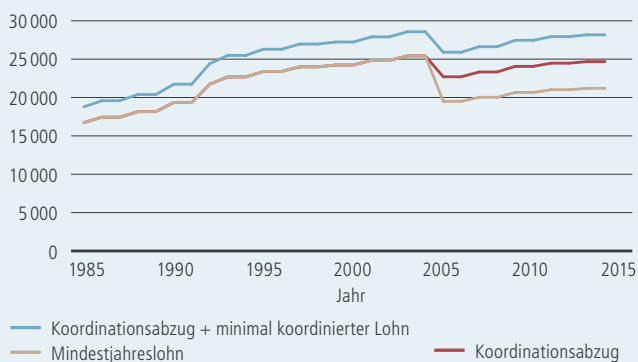
Die jährliche BVG-Rente errechnet sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem Mindestumwandlungssatz. Von 1985 bis Ende 2004 lag dieser bei 7,2 Prozent. Seit 2005 wurde er schrittweise auf 6,8 Prozent für die Jahrgänge 1949 und jünger abgesenkt. Für die Geburtsjahrgänge 1940 bis 1948 gelten Übergangsbestimmungen (Abb. 14).

⁹ Die hier ausgeführten Berechnungen gehen von einer Versicherung in der 2. Säule nach dem BVG-Obligatorium aus.

¹⁰ Der Mindestjahreslohn ist die Eintrittsschwelle der obligatorischen Beruflichen Vorsorge und liegt derzeit etwas unter dem Koordinationsabzug (Abb. 11).

Abb.11: BVG-Lohnlimiten im Zeitablauf

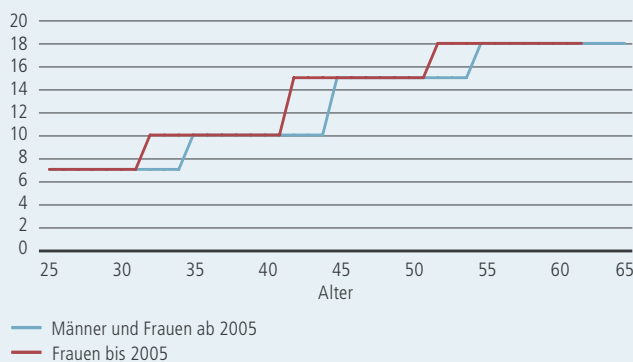
In CHF



Quelle: BSV

Abb.12: Gleiche Gutschriftensätze seit 2005

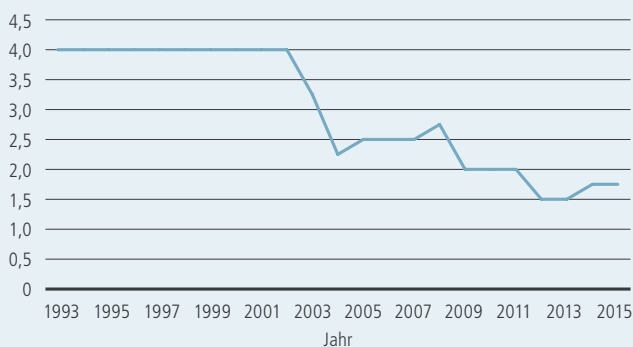
Nach Alter, in Prozent



Quelle: BSV

Abb.13: Fallende Mindestverzinsung seit 2003

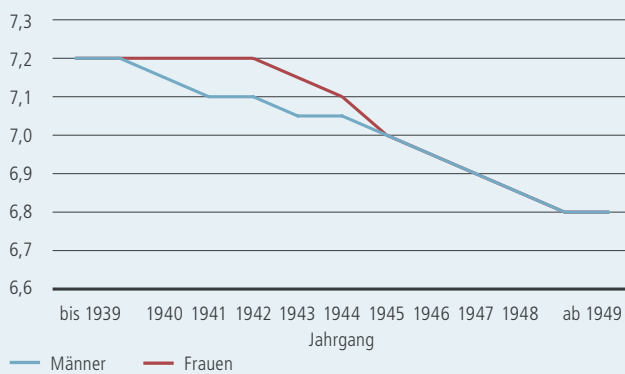
Mindestverzinsung, in Prozent



Quelle: BSV

Abb.14: Mindestumwandlungssatz aktuell 6,8 Prozent

Mindestumwandlungssatz nach Geburtsjahrgang, in Prozent



Quelle: BSV

Die Abbildungen 15 und 16 zeigen die Höhe des inflationsbereinigten Altersguthabens und der inflationsbereinigten BVG-Rente bei Renteneintritt im Obligatorium unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen (siehe «Bausteine zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente», Kasten Seite 15). Personen, die heute 55-jährig sind, waren 1985, als die obligatorische Berufliche Vorsorge eingeführt wurde, 25 Jahre alt und sind somit die ersten, die über ihre gesamte Erwerbskarriere in der zweiten Säule versichert waren. Deshalb beginnen unsere Berechnungen mit diesem Jahrgang.¹¹

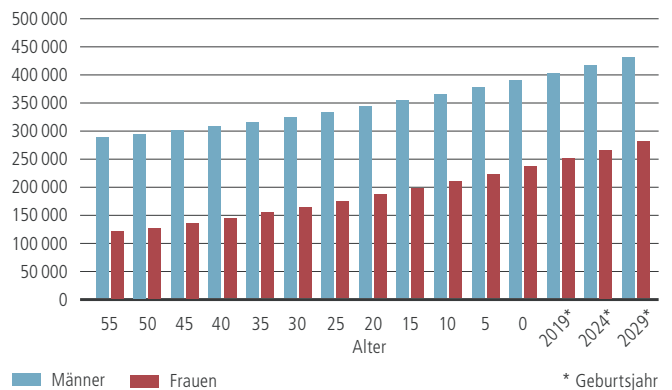
Renten der Beruflichen Vorsorge – Frauen holen auf
Ein männlicher Medianverdiener, der heute 55 Jahre alt ist, wird bei ununterbrochener Berufslaufbahn bei Erreichen des Rentenalters ein Altersguthaben von inflationsbereinigt rund CHF 286 000 aufweisen, aus dem seine Rente finanziert werden muss. Betrachtet man dagegen einen Mann, der heute 25 Jahre alt ist und mit dem Sparen in der Beruflichen Vorsorge beginnt, fällt auf, dass diesem bei Erreichen des Rentenalters ein Guthaben von inflationsbereinigt CHF 332 000 zur Verfügung stehen dürfte. Für diese Differenz ist der im Zeitablauf steigende Reallohn verantwortlich.

Für eine heute 55-jährige Frau mit Medianlohn beträgt das Altersguthaben bei Erreichen des Rentenalters inflationsbereinigt CHF 120 000. Auffällig ist, dass das Altersguthaben für eine heute 25-Jährige bei Renteneintritt mit CHF 173 000 fast 50 Prozent grösser sein dürfte. Dies liegt auch an der Art der Anrechnung im Obligatorium der 2. Säule: Während die Medianlöhne der allgemeinen Lohnentwicklung folgen, werden die Lohnlimiten zur Berechnung der obligatorischen BVG-Rente nicht vollständig an die Lohnentwicklung angepasst, sondern nur an den etwas tieferen Mischindex. Das führt dazu, dass der Lohn schneller wächst als der in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge maximal anrechenbare Lohn.

Im Zeitablauf basieren also die Altersgutschriften der Männer (und das bereits bei einem Verdienst in Höhe des Medianlohns) immer öfter auf dem maximal anrechen-

Abb.15: Altersguthaben eines idealtypischen Versicherten

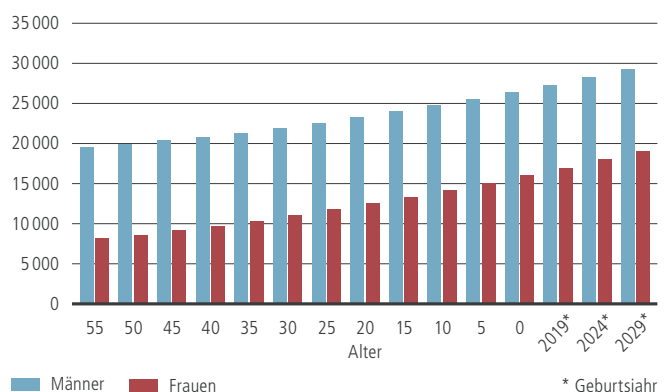
Altersguthaben nach Alter, in CHF, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abb.16: BVG-Rente eines idealtypischen Versicherten

BVG-Rente nach Alter, in CHF pro Jahr, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

¹¹ Genau genommen unterstehen Arbeitnehmende ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung, sofern die Eintrittsschwelle überschritten wird. Das Alterssparen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern die Eintrittsschwelle überschritten wird.

baren Lohn. Ab dieser Grenze erfolgt die Altersgutschrift pauschal, sie trägt dem wachsenden Lohn also nicht mehr Rechnung. Frauen profitieren dagegen gerade von dieser Ausgestaltung. Ihre tieferen Löhne kommen vorerst nicht mit der Obergrenze in Berührung, sondern befinden sich vielmehr oft knapp über dem Bereich, in dem lediglich der minimal koordinierte Lohn gutgeschrieben wird. Wächst die Grenze, ab der die Gutschrift proportional zum Lohn erfolgt, langsamer als der Lohn selbst, führt das im Zeitablauf zu höheren Gutschriften. Betrachtet man die sich aus dem Altersguthaben ergebenden Renten, fällt auf, dass die Renten der Frauen nur in etwa halb so gross sind wie die der Männer. Auch wenn 25-jährige Frauen relativ zu den Männern etwas aufholen können, wird sich die ungleiche Altersabsicherung unter der aktuellen obligatorischen Gesetzgebung auch in Zukunft kaum ändern. Inwiefern die Reform *Altersvorsorge 2020* hier Abhilfe schaffen kann, wird in Kapitel 5 beschrieben.

Der faire Umwandlungssatz liegt unter 6 Prozent

Für die bisherigen Modellrechnungen wurde zur Ermittlung der BVG-Rente der derzeit geltende Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent zugrunde gelegt. Es ist jedoch unbestritten, dass dieser Umwandlungssatz bereits aktuell viel zu hoch ist, um die Rentenleistungen der obligatorischen Beruflichen Vorsorge zu finanzieren. Doch wie hoch dürfte der Umwandlungssatz maximal sein, damit die Rentenleistungen auf Dauer finanziert werden können? Die Antwort hierauf liefert die Versicherungsmathematik: Der versicherungsmathematisch faire Umwandlungssatz (im Folgenden kurz: fairer Umwandlungssatz, siehe Kasten) ist derjenige Umwandlungssatz, bei dem das angesparte Altersguthaben im Durchschnitt eines Jahrgangs gerade ausreicht, um alle zukünftigen Rentenzahlungen zu finanzieren.

Der faire Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz hängt von folgenden Faktoren ab:¹²

Erwartete Rentenbezugsdauer (Restlebenserwartung)

Aufgrund der verbesserten medizinischen Versorgung steigt die Lebenserwartung für jeden Jahrgang weiter an. Somit ist für jeden Altersjahrgang auch ein anderer Umwandlungssatz mathematisch korrekt. Für die Schätzung der Restlebenserwartung verwenden wir die Generationensterbetafeln der Pensionskassen (BVG 2010). Beispielsweise ergibt sich gemäss diesen für im Jahr 1960 geborene Männer im Alter von 65 Jahren eine Restlebenserwartung von etwa 22,4 Jahren und für Frauen desselben Jahrgangs im Alter von 64 Jahren eine Restlebenserwartung von 25,8 Jahren.¹³

Erwartete Verzinsung des Rentnerkapitals (technischer Zins)

Für die Verzinsung des Altersguthabens gehen wir in unserer Beispielrechnung von einer erwarteten Brutto-Anlagerendite von

2,25 Prozent aus. Die Verwaltungskosten von rund 0,5 Prozentpunkten müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Wir verwenden daher in unseren Berechnungen jeweils Netto-Anlagerenditen von 1,75 Prozent. Dieser Wert liegt gleich hoch wie die Mindestverzinsung der Altersguthaben 2014/15 sowie etwa in der Mitte der Spanne zwischen einem hohen und einem tiefen Zins. Denn die Höhe des korrekten technischen Zinses ist umstritten (siehe Kasten «Der korrekte technische Zins»).

Hinterlassenenrenten

Neben der Altersrente richten die meisten Pensionskassen bei Tod des Versicherten auch Hinterlassenenrenten an den hinterbliebenen Ehepartner in Höhe von 60 Prozent der Altersrente aus. Die Ehefrauen leben meist länger, nicht nur weil sie eine höhere Lebenserwartung aufweisen, sondern auch, weil sie in der Regel jünger sind. Für unsere Beispielrechnungen gehen wir von einem durchschnittlichen Altersunterschied zwischen verheirateten Männern und Frauen von drei Jahren aus sowie von einer Verheiratswahrscheinlichkeit von 79,8 Prozent für 65-jährige Männer und von 76,2 Prozent für 64-jährige Frauen.¹⁴

Geschlechteranteil

Aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung und des unterschiedlichen Rentenalters von Frauen und Männern ist für die Berechnung eines einheitlichen fairen Umwandlungssatzes zudem eine Annahme über das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Rentenempfängern notwendig. Im Folgenden gehen wir von einem Verhältnis von Männern zu Frauen von 70 zu 30 aus, da heute das Kapital in den Pensionskassen etwa in diesem Verhältnis den Geschlechtern zugerechnet werden kann.

¹² Da nur sehr wenige Pensionskassen eine Anpassung an die Teuerung gewähren, wird diese hier nicht berücksichtigt. Die Gewährung eines Teuerungsausgleichs würde den Umwandlungssatz verringern.

¹³ Zu beachten ist jedoch, dass ein Grossteil der Sterbetafeln seit den 1990er Jahren die tatsächliche Lebenserwartung unterschätzt hat, sodass auch längere durchschnittliche Rentenbezüge nicht ausgeschlossen werden können.

¹⁴ Dies entspricht den alters- und geschlechtsspezifischen Verheiratswahrscheinlichkeiten der Bevölkerungsstatistik des Bundesamtes für Statistik.

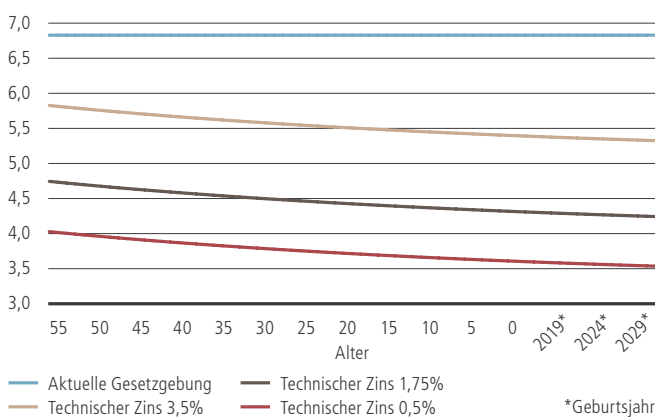
Abbildung 17 zeigt den fairen Umwandlungssatz für die Netto-Zinsszenarien 0,5 Prozent (tiefe Verzinsung), 1,75 Prozent (mittlere Verzinsung) und 3,5 Prozent (hohe Verzinsung).¹⁵ Es zeigt sich, dass der faire Umwandlungssatz für alle Altersjahrgänge und alle Zinsszenarien deutlich unterhalb des heute gültigen gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes liegt. Selbst bei der optimistischen Annahme eines technischen Zinses von 3,5 Prozent dürfte der Mindestumwandlungssatz bereits für die heute 55-Jährigen nur 5,8 Prozent betragen, damit ihre Ansprüche aus der Beruflichen Vorsorge in vollem Umfang aus ihren Altersguthaben finanziert werden können. Bei einem technischen Zins von 1,75 Prozent beläuft sich der faire Umwandlungssatz für diesen Jahrgang dagegen nur auf 4,7 Prozent. Für alle jüngeren Jahrgänge müsste der Umwandlungssatz aufgrund der weiter steigenden Lebenserwartung sogar noch stärker reduziert werden. Beispielsweise müsste der Umwandlungssatz für die heute 25-Jährigen (Jahrgang 1989) bei einem technischen Zins von 1,75 Prozent auf 4,4 Prozent gesenkt werden.

Die aktuelle Gesetzgebung in der 2. Säule verspricht sowohl heutigen als auch zukünftigen Rentnern ein Leistungsniveau, das den Gegenwart der Altersguthaben deutlich übersteigt. In welchem Umfang die am Obligatorium orientierten BVG-Renten unter der aktuellen Gesetz-

¹⁵ Siehe Kasten «Der korrekte technische Zins». Zu den weiteren Annahmen dieser Berechnung siehe Kasten «Der faire Umwandlungssatz».

Abb.17: Fairer Umwandlungssatz liegt unter 6 Prozent

Umwandlungssatz nach Alter, in Prozent



Quelle: BVG 2010, BFS, eigene Berechnungen

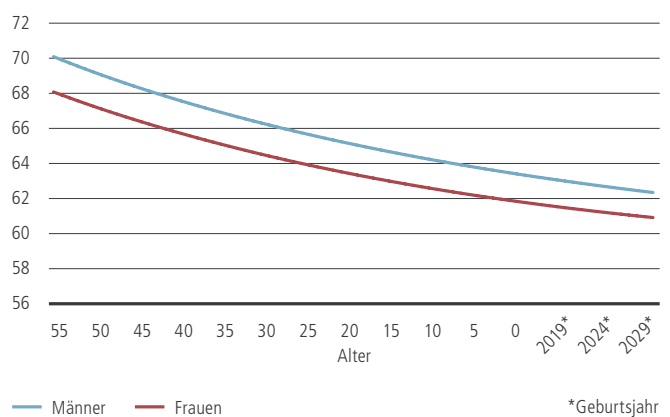
gebung zu hoch ausfallen, lässt sich am Ausmass ablesen, um das der gesetzliche Mindestumwandlungssatz den fairen Umwandlungssatz übersteigt. Gemessen am fairen Umwandlungssatz bei einem technischen Zins von 1,75 Prozent beträgt die «faire» BVG-Rente für einen heute 55-jährigen Mann beispielsweise nur 70 Prozent (= fairer Umwandlungssatz/Mindestumwandlungssatz = 4,7 Prozent/6,8 Prozent) der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung (Abb. 18). Die obligatorischen BVG-Renten müssten daher um 30 Prozent gekürzt werden. Für alle jüngeren Jahrgänge wären sogar noch stärkere Kürzungen erforderlich. So beläuft sich die «faire» BVG-Rente für einen heute 25-jährigen Mann beispielsweise nur auf 66 Prozent der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung. Für eine heute 25-jährige Frau fällt die Kürzung nochmals um zwei Prozentpunkte stärker aus als für einen gleichaltrigen Mann; dies ist zum Grossteil auf das niedrigere Rentenalter der Frauen zurückzuführen.

Das Rentenvermögen berücksichtigt auch die Lebenserwartung

Die bisherige Betrachtung bildet allerdings lediglich ab, um welchen Betrag die BVG-Renten im Obligatorium unter der aktuellen Gesetzgebung zu hoch ausfallen, bezogen auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Will man dagegen in Anlehnung an die Generationenbilanz der AHV (Kapitel 2, Abb. 6) das gesamte Ausmass der impliziten Lasten der aktuellen Gesetzgebung beziffern, so muss auch der Zeitraum berücksichtigt werden, über den die BVG-Renten bezogen werden. Eine solche alternative Pers-

Abb.18: Faire BVG-Rente (1,75 Prozent technischer Zins)

Faire BVG-Rente nach Alter, in Prozent der BVG-Rente unter der aktuellen Gesetzgebung



Quelle: BVG 2010, BFS, eigene Berechnungen

pektive ermöglicht das Konzept des Rentenvermögens («pension wealth»). Das Rentenvermögen entspricht dem Barwert aller zukünftigen Rentenleistungen beginnend mit dem ersten Tag des Ruhestandes bis zum Tod des Versicherten beziehungsweise der Hinterbliebenen, die nach dem Tod des Versicherten eine Rente beziehen. Im Unterschied zur BVG-Rente bei Eintritt in den Ruhestand umfasst das Rentenvermögen also die Höhe der Rentenleistungen über die gesamte Rentenbezugsdauer. Für die idealtypischen Personen unserer Modellrechnungen ist das Rentenvermögen nach Alter unter den aktuellen gesetzlichen Regelungen im Vergleich zum Altersguthaben in Abbildung 19 dargestellt.

Es wird deutlich, dass das Rentenvermögen und das Altersguthaben immer weiter auseinanderklaffen. Dies zeigt noch einmal, was bei Betrachtung der Altersguthaben schon deutlich wurde: Der aktuelle gesetzliche Umwandlungssatz ist schon lange nicht mehr zeitgemäss und wird für künftige Generationen noch viel unangemessener sein, als er es heute schon ist.

Der Betrag, um den das Rentenvermögen das Altersguthaben übersteigt, entspricht für jeden Jahrgang dem Betrag der ungedeckten Leistungsversprechen in der Beruflichen Vorsorge unter der aktuellen Gesetzgebung. Diese ungedeckten Leistungsverpflichtungen sind die implizite Verschuldung, die eine idealtypische Person zur 2. Säule beisteuert (Abb. 20).

Männer, die heute 55-jährig sind, steuern demnach inflationsbereinigt knapp CHF 122 000 zur impliziten Verschuldung bei, Frauen desselben Alters kommen immerhin auf CHF 56 000. Ändert sich der Umwandlungssatz in Zukunft nicht, wird sich der inflationsbereinigte Beitrag eines Mannes, der in 15 Jahren geboren wird, auf etwa CHF 257 000 erhöhen. Frauen erreichen dann einen Wert von CHF 179 000.

Diese Betrachtungen machen einmal mehr deutlich, dass eine Reform der Beruflichen Vorsorge, insbesondere eine Absenkung des Umwandlungssatzes, dringend notwendig ist.

Der korrekte technische Zins

Bei der Frage des korrekten technischen Zinses scheiden sich die Geister. Die Quelle des Streites ist die Frage, ob die Erwerbstätigen für die Rentner das Anlagerisiko tragen sollten. Die Befürworter einer sehr niedrigen Verzinsung des Rentnerkapitals, also eines tiefen technischen Zinses, argumentieren, dass sich die Pensionskassen zur Zahlung der Renten verpflichten. Werden diese Renten also auf sicher versprochen, so dürfen auch keine Anlagerisiken mit dem Rentnerkapital eingegangen werden und es dürfte ausschliesslich in sichere Anlagen, beispielsweise in Schweizer Staatsanleihen, investiert werden. Entsprechend tief wäre die Rendite; die Verzinsung der zehnjährigen Eidgenossen liegt heute unter 0,5 Prozent. Der technische Zins dürfte daher aus heutiger Perspektive maximal 0,5 Prozent betragen. Vertreter dieser Sichtweise betonen, dass Rentner, die eine höhere Verzinsung und somit einen höheren Umwandlungssatz wünschen, auch das damit einhergehende Anlagerisiko tragen müssen. Demnach würde die Rente in Zukunft gekürzt, wenn beim Anlegen Verluste auftreten.

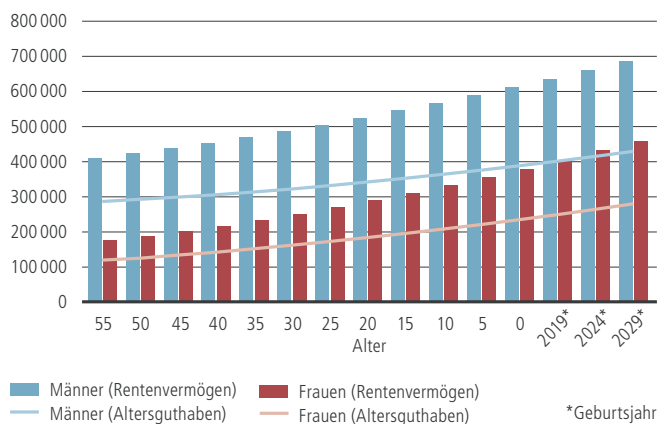
Demgegenüber stehen die Befürworter eines hohen technischen Zinses. Sie gehen davon aus, dass eine Pensionskasse mit einem diversifizierten Anlageportfolio bestehend aus Aktien, Immobilien, Obligationen usw. in Schweizer Franken langfristig eine Bruttorendite von 3 bis 4 Prozent erzielen kann, das heisst eine Nettorendite (Bruttorenditen abzüglich Verwaltungskosten) von

2,5 bis 3,5 Prozent. Von dieser langfristig erzielbaren Rendite sollen alle Versicherten – Erwerbstätige und Rentner – gleichermassen profitieren. Bei dieser Perspektive wird in Kauf genommen, dass eine Ungleichbehandlung von Rentnern und Erwerbstätigen erlaubt ist, falls die risikobehafteten Zielrenditen nicht erreicht werden. Da die Renten nicht gekürzt werden dürfen, muss die vorhandene Rendite auf das gemeinsame Kapital der Rentner und Erwerbstätigen zuerst den Rentnern zugerechnet werden. Der verbleibende Rest kann als Rendite dem Kapital der Erwerbstätigen angerechnet werden. Das Anlagerisiko liegt bei dieser Vorgehensweise nicht nur vollständig bei den Erwerbstätigen, es ist durch die Verpflichtung der Pensionskasse gegenüber den Rentnern sogar eine verstärkende Hebelwirkung eingebaut: Wenn die Anlagerendite tiefer ausfällt als der zu hoch angesetzte technische Zins, wird die Rendite der Erwerbstätigen nochmals gekürzt.¹⁶

¹⁶ Die Hebelwirkung auf die Renditen der Erwerbstätigen ist vergleichbar mit der Hebelwirkung, die Aktionäre eines Unternehmens erleben, welches Fremdkapital einsetzt. Dabei ist der technische Zins analog zum fixen Fremdkapitalzins im Unternehmen zu verstehen, da dieser zuerst bedient werden muss.

Abb.19: Rentenvermögen und Altersguthaben im Vergleich

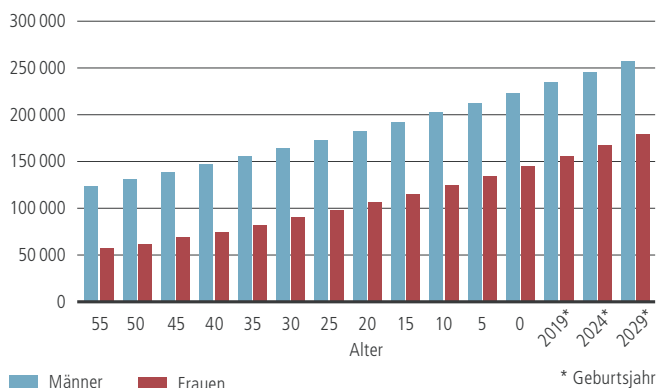
Nach Alter, in CHF, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, BVG, eigene Berechnungen

Abb. 20: Ungedeckte Leistungsverpflichtungen in der 2. Säule

Nach Alter, in CHF, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, BVG, eigene Berechnungen

5. Reform der Beruflichen Vorsorge

Besser, aber nicht am Besten

Die Reform Altersvorsorge 2020 sieht eine Herabsetzung der Umwandlungssätze in der 2. Säule vor. Dies würde zwar die Umverteilung von der jüngeren zur älteren Generation verringern. Die finanzielle Stabilität der 2. Säule würde dabei aber nur vorübergehend und nicht vollständig wieder hergestellt.

Die Reform Altersvorsorge 2020 strebt eine umfassende Umgestaltung der schweizerischen Altersvorsorge an. Wie für die AHV umfasst der Reformvorschlag hierzu auch für die 2. Säule ein umfangreiches Massnahmenbündel (siehe Kasten). Als eine zentrale Massnahme sieht der Reformvorschlag die Absenkung des Mindestumwandlungssatzes von derzeitig 6,8 Prozent auf 6 Prozent vor. Darüber hinaus soll auch in der Beruflichen Vorsorge das Rentenalter der Frauen an das der Männer angeglichen werden. Ausserdem sollen der Koordinationsabzug gänzlich abgeschafft und die Eintrittsschwelle in die Berufliche Vorsorge auf die jährliche Minimalrente der AHV (CHF 14 100, Stand 2015) gesenkt werden. Beide Massnahmen zielen darauf ab, die Löhne von Teilzeit-Arbeitnehmenden und Personen mit mehreren Arbeitgebern in der 2. Säule besser abzusichern. Durch das Absenken der Eintrittsschwelle wären 90 Prozent aller Arbeitnehmenden obligatorisch in der 2. Säule versichert. Die Abschaffung des Koordinationsabzugs hat zur Folge, dass zukünftig ein höherer Anteil des Lohnes in der 2. Säule versichert wäre. Als Ausgleich für diese Ausweitung der Bemessungsgrundlage werden im Gegenzug die Altersgutschriftensätze reduziert. Zudem entfällt der letzte Anstieg der Altersgutschriftensätze für über 54-Jährige, um die Lohnkosten für diese Gruppe relativ zu den jüngeren Erwerbstätigen nicht weiter zu erhöhen.

Altersguthaben steigt

Die Reform Altersvorsorge 2020 führt dazu, dass durch einen höheren Lohnabzug das Altersguthaben aller betrachteten Jahrgänge steigt (Abb. 21). Dies liegt an der Abschaffung des Koordinationsabzugs, wodurch den Versicherten – trotz der Senkung der Gutschriftensätze – in jedem Jahr eine höhere Altersgutschrift auf ihrem BVG-Konto gutgeschrieben wird. Tritt die Reform im Jahre 2020 in Kraft, werden die Älteren die neuen Regelungen nur wenig, die Jüngeren dagegen deutlicher spüren. Entsprechend ergibt sich für jüngere Altersjahrgänge eine stärkere Zunahme der Altersguthaben. Auch bei den Frauen führt die Abschaffung des Koordinationsabzugs infolge ihrer geringeren durchschnittlichen Verdiensthöhe zu einer deutlichen Zunahme ihrer Altersguthaben in der 2. Säule.

Eckwerte der Reform Altersvorsorge 2020 für die 2. Säule

Harmonisierung des Rentenalters von Frauen und Männern

- Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre

Senkung der Lohn-Eintrittsschwelle in die obligatorische Berufliche Vorsorge

- Senkung der Lohn-Eintrittsschwelle auf den Betrag der jährlichen AHV-Minimalrente

Abschaffung des Koordinationsabzugs

- Berücksichtigung des gesamten Lohnes

Anpassung der Altersgutschriftensätze

- Absenkung der Gutschriftensätze auf 5 Prozent im Alter zwischen 25 und 34 Jahren, auf 9 Prozent im Alter zwischen 35 und 44 Jahren und auf 13 Prozent ab einem Alter von 45 Jahren

Kürzung des Mindestumwandlungssatzes

- Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 Prozent auf 6 Prozent über einen Zeitraum von vier Jahren

Rente sinkt

Die Zunahme der Altersguthaben führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Erhöhung der BVG-Rente (Abb. 22). Der Grund ist die Absenkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent. Ein Altersguthaben von CHF 10 000 führt daher lediglich noch zu einer BVG-Rente von jährlich CHF 600 statt CHF 680 unter der aktuellen Gesetzgebung (Obligatorium). Für die Männer, die heute 35-jährig oder jünger sind, ergibt sich hierdurch eine um etwa 1 Prozent niedrigere Rente. Die älteren Männer haben dagegen keine Einbussen hinzunehmen. Da sie bei Inkrafttreten der Reform bereits älter als 40 Jahre sein werden, kommen sie in den Genuss einer Bestandsschutzregel, welche garantiert, dass die BVG-Rente nicht unter das Niveau vor der Reform sinken darf.

Frauen holen Rückstand teilweise auf

Im Gegensatz dazu ist bei der Reform die Zunahme der Altersguthaben der Frauen mehr als ausreichend, um die Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren. Mit Ausnahme der heute 55-Jährigen, die auch unter die Bestandsschutzregelung fallen, können Frauen aller Jahrgänge künftig mit einer höheren BVG-Rente rechnen. Die höchste Zunahme ergibt sich dabei mit etwa 28 Prozent für heute 30-Jährige. Für jüngere Jahrgänge fällt die Rentensteigerung dagegen geringer aus. Dies liegt daran, dass unter der aktuellen Gesetzgebung jüngere Frauen im Ver-

gleich zu älteren Jahrgängen ein höheres Rentenniveau erreichen. Entsprechend fällt der Anstieg der BVG-Rente durch die Reform *Altersvorsorge 2020* bei den jüngeren Frauen relativ geringer aus. Bei Annahme des Reformvorschlags *Altersvorsorge 2020* können auch jüngere Frauen dank einer Zunahme der BVG-Rente um mehr als 15 Prozent mit einer deutlichen Verbesserung ihres Versorgungsniveaus im Alter rechnen.

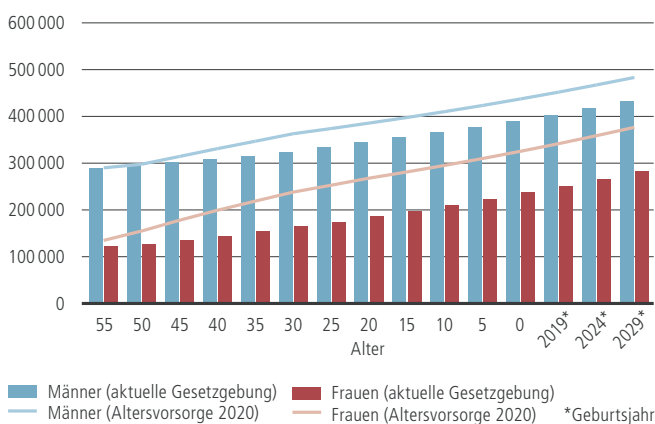
Die Ergebnisse unserer Modellrechnungen zeigen, dass mit der Reform *Altersvorsorge 2020* zumindest für idealtypische Personen das Leistungsniveau der 2. Säule aufrechterhalten werden kann. Allerdings hat dies seinen Preis. Denn die Aufrechterhaltung des Versorgungsniveaus kann infolge der Absenkung des Mindestumwandlungssatzes nur gewährleistet werden, wenn die Versicherten mit höheren Altersguthabenschriften ein höheres Altersguthaben in der 2. Säule ansparen. Sollen die Altersguthaben weiterhin mit Kapital hinterlegt sein, werden sich die Versicherten für die Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus der 2. Säule auf höhere Beiträge und die Arbeitgeber auf höhere Kosten für die Berufliche Vorsorge ihrer Arbeitnehmenden einstellen müssen. Für die jüngeren Jahrgänge kommt hinzu, dass diese neben den höheren Kosten für ihre eigene Altersvorsorge auch für die Kosten der Bestandsschutzregelungen für die heute 35- bis 55-Jährigen und teilweise für die zu hohen heutigen Renten werden aufkommen müssen.

Dennoch ist die Reform *Altersvorsorge 2020* ein Schritt in die richtige Richtung. Wie Abbildungen 23 und 24 zeigen, würden bei einer Annahme der Reform die ungedeckten Leistungsverpflichtungen deutlich verringert. So reduzieren sie sich beispielsweise für einen heute 30-jährigen Mann durch den Reformvorschlag von CHF 163 000 auf CHF 119 000 und für eine Frau von CHF 89 000 auf CHF 79 000. Dies entspricht einer Entlastung der 2. Säule um 27 Prozent für einen Mann und um 12 Prozent für eine Frau. Abbildung 24 zeigt allerdings auch, dass der relative Entlastungseffekt der Reform *Altersvorsorge 2020* für jüngere Jahrgänge geringer ausfällt. Dies liegt daran, dass der Entlastungseffekt der 2. Säule durch einen tieferen Umwandlungssatz mindestens teilweise verpufft, weil die Lebenserwartung kontinuierlich steigt. Dennoch reduziert die Reform *Altersvorsorge 2020* auch für die jüngeren Jahrgänge im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung die ungedeckten Leistungsverpflichtungen spürbar. Im Gegensatz dazu, tragen die heute 35- bis 55-Jährigen nicht in gleichem Masse zur Entlastung der Beruflichen Vorsorge bei.¹⁷ Diese Jahrgänge müssen infolge der Bestandsschutz-

¹⁷ Eine Entlastung der Pensionskassen findet auf Kosten des nationalen Sicherheitsfonds statt. Dieser stellt zusätzliche Altersguthaben bereit, die aufgrund der Senkung des Mindestumwandlungssatzes für die Übergangsjahrgänge mit Bestandsschutz erforderlich sind. Langfristig könnten hingegen auch höhere Beiträge der Pensionskassen an den Sicherheitsfond notwendig werden.

Abb. 21: Auswirkungen der Reform auf Altersguthaben

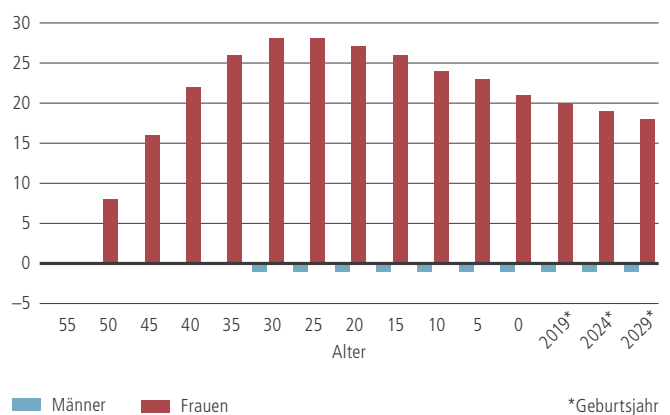
Altersguthaben nach Alter, in CHF, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abb. 22: Auswirkungen der Reform auf BVG-Rente

Zunahme der BVG-Rente nach Alter, in Prozent



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

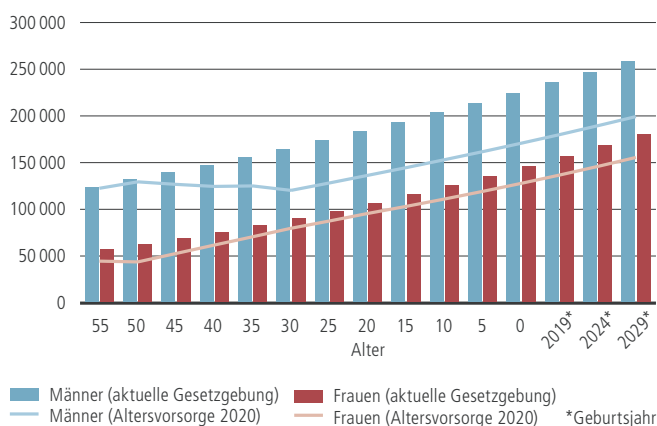
regelungen keine Einbussen bei ihren BVG-Renten hinnehmen; daher verringern sich deren ungedeckte Leistungsverpflichtungen durch die Reform nur im Umfang der Zunahme der Altersguthaben, die diesen BVG-Renten zugrunde liegen.¹⁸

Wie für die AHV stellt die Reform auch für die 2. Säule einen wichtigen Schritt für die finanzielle Stabilität der Schweizer Altersvorsorge dar. Allerdings gilt auch für die 2. Säule, dass die Lasten der Reform sehr ungleich verteilt sind und im Wesentlichen den jüngeren Altersjahrgängen und zukünftigen Generationen aufgebürdet werden. In gut situierten Familien dürfte diese Sanierungslast durch Vermögenstransfers (Erbschaften, Unterstützungsleistungen usw.) der älteren Generationen an die Jüngeren zum Teil wieder ausgeglichen werden. Hingegen profitieren nicht alle Personen jüngeren Jahrgangs gleichermassen von dieser Entlastung und weder der Zeitpunkt noch die Höhe der Zuwendungen hängen mit der aufgrund der Reform zu tragenden Sanierungslast zusammen.

¹⁸ Die Altersguthaben entsprechen, sofern sie tatsächlich als Aktiven vorhanden sind, dem Anteil des Rentenvermögens, der tatsächlich gedeckt ist.

Abb. 23: Ungedeckte Leistungsverpflichtungen im Vergleich

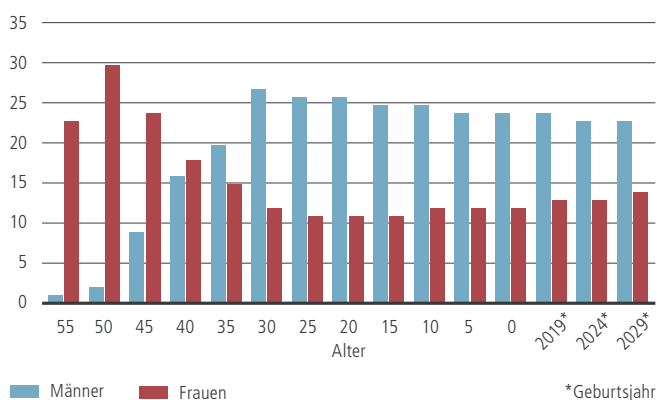
Nach Alter, in CHF, in heutigen Preisen (inflationsbereinigt)



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

Abb. 24: Verringerung ungedeckte Leistungsverpflichtungen durch die Reform

Nach Alter, in Prozent



Quelle: BFS, BSV, eigene Berechnungen

6. Reformalternativen Berufliche Vorsorge

Zurück zur Kapitaldeckung

Um finanzielle Stabilität ohne Umverteilungen in der 2. Säule sicherzustellen, muss entweder der Mindestumwandlungssatz weiter gesenkt oder das Rentenalter angehoben werden. Die 2. Säule wird sich auch künftig den demografischen Herausforderungen stellen müssen.

Wie im vorherigen Kapitel gezeigt, reicht das Massnahmenpaket der Reform *Altersvorsorge 2020* nicht aus, um die finanzielle Stabilität der 2. Säule wiederherzustellen. Weitergehende Reformvorschläge können bei der 2. Säule, im Gegensatz zur AHV, jedoch nicht auf der Einnahmenseite ansetzen. Würden nämlich die Einnahmen in einem kapitalgedeckten System wie der Beruflichen Vorsorge erhöht, so stiegen die Altersguthaben der Versicherten und es müssten höhere Renten ausgezahlt werden. Mit einer Erhöhung der Einnahmen kann die finanzielle Stabilität der 2. Säule nicht sichergestellt werden. Dies wäre nur möglich, wenn Beiträge und Altersgutschriften entkoppelt würden, was aber eine schrittweise Einführung eines Umlagesystems bedeutete. Dadurch würde die bereits existierende Umverteilung ausgeweitet.

Es führt also kein Weg daran vorbei, die Leistungen der 2. Säule an die demografischen Veränderungen anzupassen. Um Leistungen und Altersguthaben in Einklang zu bringen, sind zwei Massnahmen möglich.

Anpassung von Umwandlungssatz und Rentenalter unumgänglich

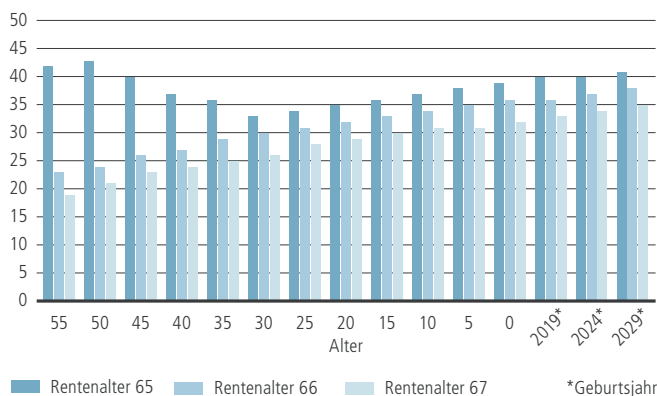
Wie bereits gezeigt, liegt der faire Umwandlungssatz langfristig deutlich unter den 6 Prozent, welche die Reform *Altersvorsorge 2020* vorsieht. Da die Lebenserwartung der Versicherten steigt, müssten konsequenterweise für verschiedene Jahrgänge unterschiedliche Umwandlungssätze gelten. Dies wird von einem Teil der Pensionskassen im Überobligatorium bereits praktiziert. Alternativ dazu könnte das Rentenalter angehoben werden, wie in Kapitel 3 bereits für die AHV vorgeschlagen.¹⁹ Eine Anhebung des Rentenalters würde dem Problem Rechnung tragen, dass das Verhältnis von Rentenbezugsdauer zu Ansparzeit stetig ansteigt. Gleichzeitig würde ein angemessenes Rentenniveau in der 2. Säule sichergestellt, ohne die Umverteilung zu Lasten jüngerer Generationen auszuweiten.

Die Abbildungen 25 und 26 zeigen, dass eine Anhebung des Rentenalters die ungedeckten Leistungen (Unterdeckung) reduziert. So betragen die ungedeckten Leistungen für heute 30-jährige Männer nach Umsetzung der Reform 33 Prozent ihres Altersguthabens. Gehen sie nun ein Jahr später in Rente, sinken die ungedeckten Leis-

¹⁹ Im Gegensatz zum Reformvorschlag für die AHV wird hier allerdings von einer schrittweisen Erhöhung des Rentenalters abgesehen. Vielmehr beziehen sich die Berechnungen auf eine Situation, in der jeder Jahrgang ein bzw. zwei Jahre später in Rente gehen würde.

Abb. 25: Ungedeckte Leistungsverpflichtungen bei späterem Renteneintritt (Männer)

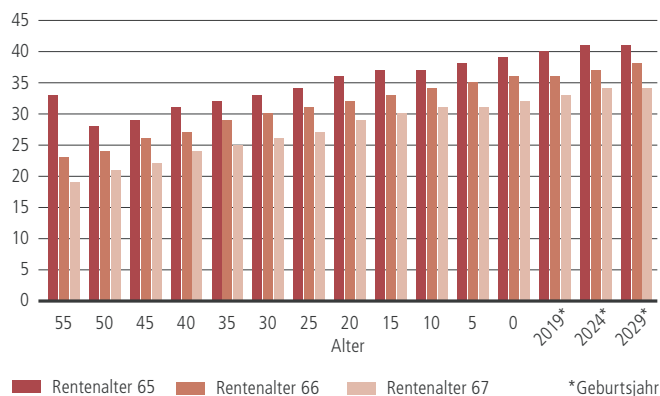
In Prozent des Altersguthabens



Quelle: BFS, BSV, BVG 2010, eigene Berechnungen

Abb. 26: Ungedeckte Leistungsverpflichtungen bei späterem Renteneintritt (Frauen)

In Prozent des Altersguthabens



Quelle: BFS, BSV, BVG 2010, eigene Berechnungen

tungen auf 30 Prozent. Schieben sie den Renteneintritt ein weiteres Jahr auf, machen die ungedeckten Leistungen nur noch 26 Prozent des Altersguthabens aus. Für die älteren Jahrgänge fällt die Reduktion deutlich stärker aus als für die jüngeren Jahrgänge, weil für die Älteren die Bestandsschutzregeln der *Altersvorsorge 2020* zum Tragen kommen. So können die ungedeckten Leistungen für einen heute 55-jährigen Mann von 42 Prozent des Altersguthabens auf 23 Prozent nahezu halbiert werden, falls er ein Jahr später in Rente geht.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Erhöhung des Rentenalters um zwei Jahre nicht das ganze Problem lösen kann. Dennoch bietet sie die Möglichkeit, die finanzielle Stabilität in der 2. Säule zu verbessern, ohne ausschliesslich Rentenleistungen und somit das Sicherungsniveau zu kürzen. Will man jedoch nachhaltig finanzielle Stabilität erreichen, so muss die 2. Säule laufend mit der demografischen Entwicklung Schritt halten.

7. Ausblick

Der Reformvorschlag *Altersvorsorge 2020* ist zugleich erfreulich und bedenklich. Die Reform würde einen wesentlichen Schritt zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der AHV leisten. Dabei würde im Vergleich zur heutigen Gesetzeslage die AHV-Finanzierungslücke von 173,4 auf 82 Prozent des Bruttoinlandprodukts verringert.

Dies ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung, denn eine fehlende Finanzierung stellt eine implizite Schuld des Staats dar. Als Folge würden staatliche Leistungen gekürzt, Steuern und Beiträge erhöht oder die explizite Staatsverschuldung stiege an. Damit würde die Schweiz eine ihrer grossen Stärken gefährden, bildet doch die niedrige Staatsverschuldung die Grundlage für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung. Sie ermöglicht niedrige Steuersätze und ein wettbewerbsfähiges Umfeld, das leistungsfähige Unternehmen und Arbeitskräfte anzieht. Auch in der 2. Säule verbessert der Reformvorschlag durch die Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes die Finanzierung der Pensionskassen. Zwar liegt es in der Natur der Sache, dass jeder fixe Umwandlungssatz mit der Zeit überholt ist. Doch die Reform geht in die richtige Richtung.

Dass der grösste Beitrag zur Finanzierung der AHV durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer erreicht werden soll, ist hingegen aus Sicht der Generationengerechtigkeit bedenklich. Die Mehrwertsteuererhöhung belastet die älteren Jahrgänge nur wenig. Hingegen wird die Kaufkraft der jungen und zukünftigen Generationen deutlich geschmälert und ihre Fähigkeit privat zu sparen wird verringert. Zusätzlich belastet eine höhere Mehrwertsteuer die künftige wirtschaftliche Entwicklung, denn Investitionen wer-

den teurer. Aufgrund der Beitragserhöhungen in der 2. Säule werden auch die Arbeitskräfte der Unternehmen mehr kosten und die Nettolöhne werden dennoch sinken. Diesen geschmälerten Löhnen der Arbeitnehmenden stehen die aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung gestiegenen Preise gegenüber.

Was bewirken die höheren Beiträge und die Anhebung der Mehrwertsteuer über den Lebenszyklus betrachtet? Der Wohlstand sinkt in den Erwerbsjahren und zwar zu Gunsten einer weitgehenden Beibehaltung des Wohlstands in den Rentenjahren. Dies bedeutet: Je jünger eine Generation ist, desto schwerer wiegt ihre Sanierungslast. Als Alternative zur vorgeschlagenen Reform würde insbesondere ein höheres Renteneintrittsalter die Lastenverteilung verbessern. Damit könnten zumindest die rentennahen Jahrgänge stärker in die Sanierung der Altersvorsorge miteinbezogen werden und auch die Mehrwertsteuer müsste weniger stark angehoben werden. Die Wirtschaft würde dadurch weniger belastet und die Kenntnisse und der grosse Erfahrungsschatz der rentennahen Jahrgänge blieben Gesellschaft und Wirtschaft länger erhalten.

Langfristig kommt die Schweiz als Land mit der weltweit höchsten Lebenserwartung kaum um eine weitere Anhebung des Rentenalters herum, denn auch der aktuelle Reformvorschlag kann die Lücken in der 1. und 2. Säule nicht vollständig schliessen. Dass die gestiegene Lebenserwartung zumindest teilweise auch der Erwerbsphase zugutekommen sollte, scheint logisch. Wann eine Erhöhung des Rentenalters politisch mehrheitsfähig wird, muss sich noch zeigen.



istock

Diese Broschüre ist eine Marketing-Publikation, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse unterliegt. Sie dient ausschliesslich zu Ihrer Information und stellt keine Empfehlung, kein Angebot, keine Offerte oder Aufforderung zur Offertstellung dar. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie eine entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Die in dieser Publikation enthaltenen Fakten sind sorgfältig recherchiert. Für ihre Richtigkeit kann aber keine Gewähr geboten werden. Die präsentierten Beurteilungen und Meinungen können von der offiziellen Auffassung der UBS AG abweichen.

Bitte beachten Sie, dass UBS sich das Recht vorbehält, die Dienstleistungen, Produkte sowie Preise jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

Einzelne Dienstleistungen und Produkte sind rechtlichen Restriktionen unterworfen und können deshalb nicht uneingeschränkt weltweit angeboten werden.

Die vollständige oder teilweise Reproduktion ohne Erlaubnis von UBS ist untersagt.

© UBS 2015. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.



